

Der Grundstein.

Wochenblatt für die deutschen Maurer und diesen verwandte Berufsgenossen.

Publikationsorgan der Agitationskommission der Maurer Deutschlands.

Herausgeber und verantwortlicher Redakteur: Johann Stangft in Hamburg.

Das Blatt erscheint zum Sonnabend jeder Woche. — Der Abonnementspreis beträgt pro Quartal M. 1. — ohne Bestellgeld, bei Zusendung unter Kreuzband M. 1.40. Anzeigen kosten die dreigeheilte Zeitspaltze oder deren Raum 15 S. — Postkatalog Nr. 2462a, erster Nachtrag pro 1888.

Redaktion und Expedition: Hamburg, Amelungstraße Nr. 6, parterre links.

Inhalt:

Der Alters- und Invalidenversorgungs-Gesetzentwurf. — Gemilton: Das Bier. — Wirtschaftlich-soziale Rundschau. — Bescheide des Reichsversicherungsamtes. — Unfall-Statistik. — Zur Prokla der Unfallversicherung. — Gewerkschaftliche Angelegenheiten. — Sonderbarer Ausgung eines Baunentwurf-Wettbewerbes. — Herr Fellisch an der Arbeit. — Best und — faunet! Eine der deutschen Maurerbewegung höchst unwillkürliche Komödie. — Junungsmeisterliches „Entgegenkommen“. — Situationsberichte. — Eingelandt. — Technische Umschau. — Zur Geschichte der Technik (Fortsetzung). — Vermischtes. — Briefkasten.

Der Alters- und Invalidenversorgungs-Gesetz-Entwurf.

II.

Die im Entwurf nach dem Vorschlag der Grundzüge festgestellte Rente ist also viel zu niedrig. Viel zu hoch hingegen ist die Altersgrenze für den Bezug der Altersrente mit 70 Jahren festgesetzt; es ist das ein Alter, welches nur sehr wenige Arbeiter erreichen.

Der Höchstbetrag der Rente von M. 250 soll nur durch 45jährige fortlaufende Beitragszahlung seitens des versicherten Arbeiters zu erlangen sein. Dabei soll jedes Kalenderjahr zu 47 Wochen gerechnet werden. Diese Bestimmung ist in Anbetracht der tatsächlichen wirtschaftlich-sozialen Verhältnisse, in denen die Arbeiter leben, geradezu unverständlich. Da sind z. B. die Bauhandwerker, insbesondere Maurer, Zimmerer, Maler u. c., die doch, indem die Ausübung ihres Handwerks ganz und gar von Jahreszeit und Witterung abhängig ist, von den 52 Wochen im Jahr mindestens durchschnittlich 16 Wochen unbeschäftigt sind. Ja, es kommt, wie im letzten Winter, vor, daß die Zeit des Unbeschäftigtseins sich auf nahezu ein halbes Jahr erstreckt. Viele andere Saison-Arbeiter befinden sich in ähnlicher Lage. Und dann kommen für Arbeiter ohne Unterschied die vielen plötzlichen Geschäftskrisen, die Krisen in Betracht, welche so viele Tausende zur Arbeitslosigkeit auf längere oder kürzere Zeit verurtheilen. Diesen Thatfachen gegenüber ist die Festsetzung des Beitragsjahres auf 47 Wochen unmöglich beizubehalten.

Daß der Entwurf die Organisation und Verwaltung der Alters- und Invalidenversicherung den für das Unfallwesen bestehenden Berufsgenossenschaften der Unternehmer nicht übertragen hat, wie die „Grundzüge“ es wollten, ist nur zu billigen; denn diese Genossenschaften sind seit dem Tage ihres Bestehens Gegenstand eines berechtigten Mißtrauens der Arbeiter, welches hauptsächlich in dem Bestreben seinen Grund hat, die entschädigungsberechtigten Arbeiter möglichst knapp abzufinden. — Statt der Unfallberufsgenossenschaften sind vom Entwurf eigene Versicherungsanstalten mit territorialer Abgrenzung so vorzunehmen, daß daraus besondere Landesversicherungsanstalten entstehen, die voneinander völlig unabhängig und zur Durchführung des Gesetzes auf die einzelstaatliche Gesetzgebung angewiesen sein dürften.

Dem gegenüber muß unbedingt die Errichtung einer einzigen Reichsversicherungsanstalt gefordert werden. Nur eine solche vermag die Garantie für eine durchaus gleichmäßige Durchführung der Versicherung zu bieten und die versicherten Arbeiter zu schützen vor unberechtigtem Einfluß der auf ihr soziales Uebergewicht sich stützenden Unternehmer zum Schaden der Arbeiter, wie es jetzt schon gegenüber den Unfallversicherungsberufsgenossenschaften so häufig

notwendig erscheint. Auch würde eine Reichsversicherungsanstalt eine Masse von Rechneren und Schreiberei überflüssig machen, also die Verwaltungskosten wesentlich vermindern.

Die territoriale Versicherungsanstalt hat auch den schwerwiegenden Nachteil, daß sie die Rentenpflicht zersplittert. Denn der Arbeiter ist ja nicht ein für allemal und dauernd festhaft in einem Bezirk. Jeder „wirtschaftliche Aufschwung“ sowohl, als die darauf mit der Regelmäßigkeit der Perpendikel-Schwungung immer wieder eintretende Krise wirken die Arbeiter nach allen Richtungen durcheinander. So wenig es deshalb heute für den Arbeiter eigentlich mehr einen Beruf giebt (denn er ist genötigt, Arbeit zu nehmen, wo er sie findet, will er nicht als „Stromer“ auf der Straße verkommen), ebensowenig giebt es für ihn eine Heimat. Der moderne „freie“, d. h. von jedem Besitz freie Arbeiter, muß sich dorthin wenden, wo seine Arbeitskraft gebraucht und bezahlt wird. Deshalb finden wir heut den Bäcker und Ackerndiener bei Krupp in Essen, den Schlosser und Maschinenbauer aber als Hofgänger auf den mecklenburgischen und pommerischen Gütern. Jeder Eisenbahn-, jeder Kanalbau führt Arbeiter aus aller Herren Länder und allen Berufen zusammen, der Arbeiterstrom vom Osten nach dem Westen ist ein ununterbrochener und in Berlin und Hamburg hört man in Arbeiterkreisen den Bayern und Schwaben so häufig, als in süddeutschen Arbeiterkreisen das norddeutsche Idiom allgemein verbreitet ist. Was hat solchen Verhältnissen gegenüber die territoriale Abgrenzung der Versicherungsanstalten noch für eine Bedeutung? Einfach gar keine. Der einzige Erfolg wird nur der sein, daß eine Ansammlung von Rechneren zwischen den einzelnen Anstalten sich notwendig machen wird, was womöglich die Verwendung eines großen Beamten-Apparates und damit eine wesentliche Erhöhung der Beiträge der Versicherten im Gefolge haben würde.

Als Weg mit der territorialen, der Landesversicherungsanstalt zu Gunsten einer das ganze Reich umfassenden, einheitlich geleiteten!

Das Prinzip der Selbstverwaltung der Versicherung ist im Entwurf so gut wie gänzlich berücksichtigt worden; er organisiert eine durchaus bürokratische Verwaltung mit einigem dekorativen Beiwerk. Dieses Beiwerk besteht aus Folgendem: Die „Generalversammlung“ in Gestalt eines Ausschusses soll aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu gleichen Theilen zusammengesetzt sein; die Mitglieder dieses Ausschusses werden durch die Vorstände der Krankenkassen, ähnlich wie bei der Unfallversicherung, gewählt. Was dieses Wahlrecht zu bedeuten hat, braucht nicht näher erörtert zu werden. Auch ein „Aussichtsrath“ soll errichtet werden können, der ebenso wie der Ausschuß zusammengesetzt werden soll. Daß unter diesen Vorichtsmaßregeln eine „Vertretung der Arbeiter“ keine höhere Bedeutung hat, als bei der Unfallversicherung, liegt auf der Hand!

Die Arbeiter können diese Bestimmung unmöglich dahin auffassen, daß man ihnen eine „Konzession“ gemacht habe. Viel erfreulicher wäre es für sie gewesen, und als eine wirkliche Konzession würden sie es erachtet haben, wenn man das famose Quittungsbuch-System im Entwurf vermieden hätte. Aber der Bundesrath ist taub geblieben gegen alle die energischen Proteste und Vorstellungen, welche so viele Hunderttausende deutscher Arbeiter gegen die Einführung des Quittungsbuches erlassen haben,

in welchem sie die Einführung des ihnen so verhassten Arbeitsbuches auf Umwegen zu erblicken allen Grund haben! Der Bundesrath will das Quittungsbuch einführen. Zwar sucht die „Nordd. Allgem. Ztg.“ die Gemüther zu beruhigen; sie schreibt:

„Nach dem Gesetzentwurf soll die Eintragung eines Urtheils über die Führung oder die Leistung des Inhabers, sowie sonstige durch dieses Gesetz nicht vorgeordnete Eintragungen oder Vermerke in oder an dem Quittungsbuche ausdrücklich für unzulässig erklärt werden. Quittungsbücher, in welchen derartige Eintragungen oder Vermerke sich vorfinden, werden von jeder Behörde, welcher sie zugehen, einbehalten. Dem Arbeitgeber, sowie Dritten ist untersagt, das Quittungsbuch wider den Willen des Inhabers zurückzubehalten. Eine Zurückbehaltung der Bücher ist nur zu Zwecken der Kontrolle, Verichtigung oder Uebertragung seitens der hierfür zuständigen Behörden und Organe zulässig. Quittungsbücher, welche im Widerspruch mit dieser Vorschrift zurückgehalten werden, sind durch die Orts-Polizeibehörde dem Zuwiderhandelnden abzunehmen und dem Berechtigten auszubändigen. Der Erstere bleibt dem Letzteren für alle Nachtheile, welche diesem aus der Zuwiderhandlung erwachsen, verantwortlich. Angesichts dieser Bestimmungen sollte es schwer fallen, die Quittungsbücher zu einem anderen Zwecke als dem gewollten zu benutzen.“

Dieser Verhigungsversuch des offiziellen Blattes wird nichts nützen. Die Erfahrung hat ja, wie die „Freis. Ztg.“ ganz richtig sagt, gelehrt, daß die Arbeitgeber es verstehen, durch Zeichen, die für jeden Dritten unverständlich sind, durch die Anwendung von Interpunktionszeichen und ähnliche Mittel, sich miteinander zu verständigen. Das Quittungsbuch bringt es mit sich, daß jeder Arbeiter seinen Arbeitgebern eine gewisse Rechenschaft über sein bisheriges Leben abulegen hat, auf Grund deren sich dann weitere Ermittlungen leicht anstellen lassen.“ Und an anderer Stelle bemerkt dasselbe Blatt zutreffend: „Da hilft kein Drehen und Deuteln, für das Ansehergericht der neuen Altersversorgung sollen die Arbeiter ein obligatorisches Arbeitsbuch in den Kauf erhalten, dessen Einführung sie bis dahin auf das Heußerste widerstrebt haben. Das Arbeitsbuch wird eingeführt in der Form des Quittungsbuches über die Beiträge zur Altersversicherung.“

Die linksliberale Berliner „Volks-Ztg.“ nennt das projektierte Quittungsbuch geradezu das **Arbeitsbuch unter falscher Flagge**, ähnlich wie vor einiger Zeit der Züricher Professor Dr. Platter in einer Kritik der „Grundzüge“ der Alters- und Invalidenversicherung diese als die **„reinste Kontrabande unter der Flagge Sozialreform“** bezeichnet hat.

Und die Begründung, welche die „Volks-Ztg.“ ihrem Ausspruch giebt, ist eine durchschlagende. „Man kann oder will“ — schreibt sie, und auf das „will“ ist hier wohl das Hauptgewicht zu legen — „es nicht begreifen, wie es möglich ist, daß dieses Quittungsbuch auch nur den mindesten Argwohn der Arbeiter wachrufen vermöge, als ob dasselbe bestimmt sein könnte, dem Arbeiter seine politische und wirtschaftliche Freiheit zu verkümmern. Und weil dieser Argwohn gleichwohl in Arbeiterkreisen besteht, ist die allzeit der Regierung dienstbare Presse rasch mit dem Vorwurf bei der Hand, nur „demokratische“

Arbeiter-, Freunde" und sozialdemokratische Gelehrten diesen Argwohn der Arbeiter in der ihnen zur zweiten Natur gewordenen Absicht, auch die besten Bestrebungen der Regierung dem Volke zu verdrängen."

Man würde, meint dasselbe Blatt weiter, nach all den schönen und beruhigenden Versicherungen das tiefe Mißtrauen, gegen das Duittungsbuch, welches weite Arbeiterschichten befeelt, kaum begreifen können, wenn nicht — zunächst schon die einfachste Erwägung dafür spräche, daß die Arbeiter wohl vermöge bereits gemachter Erfahrungen stichhaltigen Grund zu haben glauben müssen, um so tiefes Mißtrauen zu hegen und in dem Duittungsbuch — den Wolf im Schafpelz, das verhaßte Arbeitsbuch unter der harmlosen Fassade zu erkennen.

Daß es an solchen Erfahrungen nicht fehlt, daß die Arbeiterwelt zu ihrem Schaden kennen lernen müssen, mit welchem Scharfsinn der eine und der andere Arbeitgeberverband die kniffllichsten Wege auszufinden verstand, um die gesetzlichen Bestimmungen zu umgehen und ohne Vorwissen des entlassenen Arbeiters denselben schon vorweg jedem neuen Arbeitgeber zu verdrängen, dafür liegen verbürgte Belege vor, die ja auch der Öffentlichkeit bereits zugänglich geworden sind. Erinnert sei nur, um ein Beispiel herauszugreifen, daran, wie laut Bericht des Fabrikinspektors für Rensberg ein dortiger Unternehmerverband seine Mitglieder verpflichtete, einen Arbeiter niemals ohne vorgängige Erkundigung bei dem früheren Arbeitgeber anzunehmen, wofür auf dem Abgangszeugniß die Vorsehung der „ordnungsmäßigen“ Entlassung steht. Hier stellt also schon die Auslassung eines Vermerks den Arbeiter bloß. Sollte es da wirklich einer Unternehmer-Koalition schwer fallen, für das obligatorische Duittungsbuch eine Form zu finden, welche verrät, was das Duittungsbuch nicht verdrängen soll?

Doch von dieser Gefahr für den Arbeiter abgesehen, — ist denn nicht das Duittungsbuch schon an sich, mittelst der Buchmarken, deren Anzahl, deren Aufeinanderfolge mit oder ohne Rücken, eine Art Biographie, aus welcher der Arbeitgeber sehr wohl in der Lage ist und sicherlich sehr oft nur allzu geneigt sein wird, seine Schlüsse zu ziehen? Wird dieser steten Kontrolle des Arbeiters nicht offenkundig Vorbehalt geleistet durch die Verschiedenheit der Marken — ursprünglich nach Maßgabe der in Betracht kommenden Berufsgenossenschaften beabsichtigt, nunmehr nach Maßgabe des Aufenthaltsortes des Arbeiters? Es heißt, Thatfachen nicht sehen wollen, wenn man diese Bedenken gegen die Duittungsbücher als übertrieben hinstellen wollte. Erst vor ein paar Monaten konnte man in dem Organ eines umfangreichen Unternehmerverbandes in der „Baugewerk-Zeitung“ der jüngstlichen Bau-, Maurer- und Zimmermeister, Aufzählungen begegnen, welche in dem Bestreben, jene Bedenken zu widerlegen, dieselben erst recht redyfertigten. Es war im März, als das genannte Fach- und Unternehmer-

Organ einerseits lebhaft bestritt, daß die Duittungsmaße dazu führe, erkenntlich zu machen, wo Jemand und wie lange er in Arbeit stand, mit dem Bemerken, „es solle nur die Dauer der Beschäftigung insoweit ersichtlich werden, als daraufhin die Vergütungsberechnung bemessen werden kann“, andererseits aber hinzufügte:

„Befürchtet soll allerdings nur derjenige werden, welcher während der Dauer seiner Erwerbsfähigkeit solche auch zweckentsprechend verwertete, nicht aber, wer arbeitslos sein Leben verbrachte.“

Wir dächten, das war deutlich. Wer so denkt, in dessen Augen ist das Duittungsbuch doch ganz offenkundig ein Kontrollbuch, aus welchem der Unternehmer nach Maßgabe der in dem Buche sich vorfindenden Duittungsdaten mit Leichtigkeit erzieht, ob er einen „Arbeitslustigen“ oder einen „Arbeitscheuen“ oder wohl gar einen streikwilligen Arbeiter vor sich hat. Ein Arbeiter, dessen Duittungsbuch in der Reihenfolge der Marken mehr oder weniger Lücken aufweist, wird schon dadurch verdächtig, wegen Arbeitsunlust oder aus anderen Gründen, die dem Unternehmer ebensowenig oder noch weniger zusagen, zeitweilig freimüßig oder unfreimüßig gefeuert zu haben. Und wenn so etwas aus dem Duittungsbuch herauszulesen ist und nach dem Willen solcher Arbeitgeber, deren Gedanken die „Baugewerk-Zeitung“ wiedergab, sogar herauszulesen sein soll, darf man das Duittungsbuch etwa auch dann noch für harmlos, für etwas ganz Anderes als ein „Arbeitsbuch“ erklären?

Es mag ja sein, daß die Regierung die Absicht nicht hegt, aus dem Duittungsbuch ein Arbeitsbuch werden zu lassen, aber — ist dieses verhängliche Ding einmal da, so gilt nicht mehr die Absicht, der Wille der Regierung, sondern das Duittungsbuch wird, trotz der von der offiziellen Presse so sehr gerühmten Vorsichtsmaßregeln werden, was die Unternehmer aus ihm machen wollen. Darüber sollte sich doch auch die Regierung klar sein.

Die deutschen Arbeiter erfüllen nur eine heilige Pflicht in Rücksicht auf ihre Würde, Ehre und Unabhängigkeit von Unternehmer-Willkür, wenn sie mit äußerster Entschiedenheit für den mit dem „Segen“ des Duittungsbuches verschont zu bleiben. Immer lauter muß der Ruf der gesammten deutschen Arbeiterschaft ertönen: Weg mit dem Duittungsbuch! Die Herren Volksvertreter im Reichstage mögen dann zeigen, ob sie gewillt sind, diese Volksstimme zu respektieren!

Wirtschaftlich-soziale Rundschau.

Ueber das gewerbliche Bildungswesen in Berlin bringen vorige Blätter folgende Mittheilungen: Fortbildungsschulen für Knaben und die von der Stadt unterstützten Fortbildungsschulen für Mädchen, welche zum Bereich der städtischen Schuldeputation gehören und von mehr als 100 000 Schülern und Schülerinnen besucht werden, erfordern jetzt M. 150 000 baaren Zuschuß von der Stadt, welche außerdem in ihren Gemeindefschulen Raum, Heizung und Beleuchtung frei gewährt.

gare) bereiten, ganz in derselben Weise, wie wir das aus Gerste thun. Das Korn wird zum Keimen gebracht, indem man es an einem warmen Orte mit feuchten Matten bedeckt, und dann durch Anwendung von Hitze getrocknet. Dann läßt man es eine Zeit lang in heißem Wasser kochen und, nachdem Stücke einer getrockneten saftreichen Pflanze in das Gebäu geworden wurden, eine Zeit lang gähren, schöpft beständig den aufsteigenden Schaum ab, gießt die Flüssigkeit durch eine Matte und gießt sie endlich in dicht geschlossene Gefäße zur Aufbewahrung.

Die Arabier und Abyssinier nehmen zur Bierbereitung außer Sorghum noch das Wehl der Poa abessinica und ziehen das daraus gewonnene Getränk, das sie Bansa nennen, sogar dem Palmweine vor. Nach Mungo Park wird im Sudan auch Holcus spicatus so verwandt. Kein Geringerer als Diris hatte die Egyptianer die Kunst, Bier zu bereiten, gelehrt, und wenn irgend eine Gegend zum Weinbau ungeeignet war, so zeigte er, sagt Diodoros von Sizilien, wie man aus Gerste einen Wein bereiten könne, welcher dem Hebenweine an Wohlgeschmack und Kraft wenig nachstand. Herodotos nennt dieses ägyptische Bier Gerstenwein und nach ihm ebenso Archilochos, Aeschylos und Sophokles. Besonders war Pelusium seines guten Bieres wegen berühmt. Wahrscheinlich lernten die Griechen von den

Die Fachschulen, welche für einen besonderen Beruf vorbereiten, gehören zum Geschäftsbereich der Gewerbe-Deputation. Zwischen beiden steht die Handwerker-Schule, welche 1879 mit 600 Schülern eröffnet wurde, und heute 1400 Schüler zählt. Der Staat gewährt außer zahlreichen Beihilfen einen baaren Zuschuß von M. 20 000, die Stadt giebt Raum, Licht, Heizung und einen Zuschuß von ca. M. 38 000. — Die vom großen Berliner Handwerkerverein gegründete und von der Stadt übernommene Baugewerkschule ist jetzt von 100 Schülern besucht und erfordert gleichfalls einen städtischen und staatlichen Zuschuß von rund M. 15 000. An Fachschulen sind nach und nach seit fünf Jahren entstanden: Die Fachschule für Weber, die Fachschule für Maurer und Zimmerer, für Tischler, Maler, Sattler, Schmiedefeger, Barbier und Friseur und Glaser. Das Gesammtvermögen aller dieser Fachschulen, welche sich ausnahmslos in den von der Stadt hergegebenen, geheizten und beleuchteten Räumlichkeiten befinden, beläuft sich auf ca. M. 47 000. Hieron trägt der Staat M. 10 000, die Stadt M. 25 000 die Zimmungen M. 5000. Der Rest wird aus eingehenden Schulgebühren und Beiträgen der Interessenten gedeckt.

Arbeiterverschöpfung in der Schweiz. Die schweizerische Regierung geht allen übrigen Regierungen Europas auf dem Gebiete der Arbeiterverschöpfung voran. Jetzt lesen wir in einer Korrespondenz aus Zürich: „Das neu-errichtete schweizerische Arbeitersekretariat hat laut Jahresbericht des Arbeiterbundes“ pro 1887 die erste Bundeskonvention im Betrage von 5000 Fr. bei großer Sparamkeit und Sorgfalt vollständig aufgebraucht und zwar nach Vorchrift lediglich zur Deduktion des Gehaltes und der nötigen Ausgaben des Sekretariats. Der Grüttverein hat alle übrigen Ausgaben, speziell die Kosten der Organisation des Arbeiterbundes, Druckkosten u. s. w. im Gesammtbetrage von 2500 Fr. aus seiner Zentralkasse und ohne Unterstützung von anderen Verbänden des Arbeiterbundes gedeckt. Für das Jahr 1888 haben die Bundesverbände den Kredit auf 10 000 Fr. erhöht. Wegen erst nichtliche verwendbare Arbeiten des Sekretariats vor, was bald der Fall sein wird, hat sich die Ueberzeugung von der Bedeutung desselben im Volke eingelebt, — dann wird auch ohne Zweifel eine durch die stetige Vermehrung der Anforderungen und Leistungen gerechtfertigte weitere Erhöhung des Kredit erfolgen. Bereits ist auch eine Bibliothek angelegt worden, welche schon einen ganz erfreulichen Umfang aufweist. Der Bericht des leitenden Ausschusses konstatiert, daß das Sekretariat befreit ist, nach allen Richtungen seine schwierige Aufgabe voll und ganz zu erfüllen. Für die bevorstehenden großen Arbeiten wird die Kreierung einer Adjunktstelle in Aussicht genommen, für welche der bisherige Hilfsarbeiter beim Sekretariat, Herr Privatdozent Dr. Rogat (früher Handelskammersekretär in Gabelstadt, Verfasser eines Buches über Robberius), empfohlen wird.“ Wie von Anfang an erwartet worden, vollzieht sich eine immer größere Ausdehnung des Wirkungskreises des Arbeitersekretariats. Es wird sich mit der Zeit aus demselben ein Arbeitsministerium entwickeln, welches in keinem zivilisirten Staate fehlen sollte.

Bescheide des Reichsversicherungsamtes.

* Einen sehr wichtigen Bescheid, betreffend die Frage: „ob die dreizehntägige Wartezeit des § 5 Abs. 2 des Unfallversicherungs-Gesetzes mit dem Eintritt des schädigenden Betriebsereignisses selbst oder erst mit dem Hervortreten der nachtheiligen Folgen desselben und dem dadurch bedingten Beginn der Krankenlasterfürsorge anfangen?“ hat das Reichsversicherungsamt am 25. Juni dieses Jahres abgegeben und zwar wie folgt:

Nach dem Sprachgebrauch des Unfallversicherungs-Gesetzes (vergl. § 1, 51, 53, 57, 59 a. a. D.) und in Uebereinstimmung mit der händigen diesseitigen Praxis ist — daran festzuhalten, daß „Unfall“ im Sinne des § 5 Abs. 2 a. a. D. das Betriebsereignis selbst anzusehen ist, gegen dessen Leben und Gesundheit schädigende Folgen die Arbeiter versichert sind. Der Eintritt des Betriebsereignisses, nicht erst der offen-

Egyptern die Kunst des Brauens. Der Dichter Archilochos (700 v. Chr.) spricht bereits davon und auch eine Stelle im Aeschylos deutet darauf hin, daß in Griechenland das niedere Volk Bier getrunken habe. Ebenso führen Stellen bei Sophokles und Theophrast zu dem Schlusse, daß bei festlichen Gelegenheiten sowohl, als im gewöhnlichen Leben von den Hellenen Bier getrunken wurde. Immerhin war der Biergenuß mehr auf die unteren Klassen beschränkt. Aber Biertrinkende Völker hatten die Griechen ganz in ihrer Nähe. In Syrien brauten die Phoenier aus Gerste und Hirse mit beigemengtem Wurzkräuter ein berauschendes Getränk, und dasselbe thaten die ihnen verwandten Phrygier und weiterhin die Armenier.

Der Rückschlag gegen das Bier trat mit der römischen Welt Herrschaft ein. Wohin die Römer ihre Waffen trugen, dahin brachten sie auch die Rebe, und man darf wohl behaupten, daß die Grenzen der Verbreitung der Rebe mit denen des römischen Reiches zusammenfallen. Wenigstens herrschten sie dort, wo klimatische Ungunst die Weinkultur verbot, immer nur vorübergehend. Sie verdrängten das Bier, wo sie es fanden, und wo es sich nicht verdrängen ließ, da hatten auch sie keine bleibende Stätte.

Spanien, das heute nach Frankreich und Italien unter allen Ländern der Welt die größte

Feuilleton.

Das Bier.

Dr. Emil Jung in Leipzig veröffentlicht in der „Natur“ eine längere Abhandlung über den jedem Deutschen so sympathischen Stoff: „Das Bier“. Gleich aus der Einleitung der Abhandlung geht hervor, daß der Siegeszug des Bieres in der heutigen Zeit nichts Anderes ist, als eine Kulturverbreitung. „Sammelt man“, sagt Victor Hehn, „die in den Schriften der Griechen und Römer auf die Geschichte des Bieres bezüglichen Stellen, so erfährt man, wie ausgebreitet einst das Reich dieses jetzt für nordisch gehaltenen Genussmittels gewesen ist und wie ganze Länder und Völker von ihm abgallen sind.“ Als Bacchos Gabe an Stelle des einheimischen, aus Körnerfrüchten getochten trübten Getränkes trat, war es wie ein Sieg einer aus der Fremde gekommenen neuen Religion und Sitte über barbarische Gewohnheiten, für welche letztere der Geschnid nur sehr allmählig, erst bei Stammeshäuptern und Edlen, zuletzt auch bei der Menge und bei dem Volke verloren ging.

Der Engländer Mann berichtet, daß die Rassen in Südafrika heute, wie seit Jahrhunderten, sich Bier aus Hirse (Sorghum vul-

stättliche Eintritt der nachtheiligen Wirkungen desselben ist für den Beginn der Fürsorgepflicht der Berufs-gesellschaft entscheidende Zeitpunkt. Wenn diese Wirkungen auch erst später in die Erscheinung treten, so muß, soweit dieselben überhaupt ursächlich auf ein zeitlich bestimmtes konkretes Betriebsereigniß zurückzuführen sind, stets letzteres als die Ursache des Verlesens und die Verursachung der Berufsgesellschaft begünstigende Ursache angesehen werden. Das Betriebsereigniß, der Unfall in diesem Sinne, legt den sich fortentwickelnden Keim zu den später wahrnehmbar werdenden nachtheiligen Folgen und eben diese Keimlegung enthält die schädliche Einwirkung des Ereignisses auf den Körper selbst. Wenn nicht einmal die Keimlegung nachzuweisen ist, so liegt ein Betriebsunfall überhaupt nicht vor; ist jenes aber der Fall, so muß der Verlesene stets auf das schädigende Ereigniß als den Grund seines Rechts zurückgehen.

Hiernach haben die Krankenkassen in ihrem Verhältnis zu den Berufsvereinigungen aus eigenen Mitteln nur diejenige Fürsorge zu leisten, zu welcher sie nach den ersten dreizehn Wochen nach dem Eintritt des Betriebsereignisses verpflichtet sind. Nach Ablauf dieser Zeit hat in allen Fällen die Berufsvereingung einzutreten, gleichviel wie sich die Fürsorge für den Verlesenen bis dahin inhaltlich gestaltet hat, insbesondere unabhängig davon, ob und beziehungsweise für welchen Zeitraum und in welchem Umfang seitens der Krankenkasse Leistungen an den Verlesenen wirklich erfolgt sind.

Sonach also besteht für die Krankenkassen die Verpflichtung zur Zahlung des vollen statutenmäßigen Krankengeldes nur während der ersten 13 Wochen nach dem Eintritt des Betriebsunfalls und auch da nur während der Zeit, in welcher der Verlesene im Heim verfahren sich befindet und arbeitsunfähig ist. Er tritt während der ersten dreizehn Wochen arbeitsunfähigkeit überhaupt nicht ein, so ist die Krankenkasse zur Zahlung des vollen Krankengeldes für diesen Fall garnicht verpflichtet. Nach Ablauf der dreizehnten Woche vom Tage des Betriebsunfalls an muß in allen Fällen die Berufsvereingung eintreten.

Aber nicht allein für die Krankenkassen ist der Reichthum des Reichsversicherungsamtes von Bedeutung, sondern auch für die Arbeiter. Nehmen wir z. B. an, daß die Arbeitsunfähigkeit bei einem durch Betriebsunfall verletzten Arbeiter erst nach Ablauf der 13. Woche eintritt, so würde derselbe, wenn die Krankenkasse unter allen Umständen erst für 13 Wochen die statutenmäßige Unterstützung leisten mußte, vielleicht von der Krankenkasse pro Woche M. 6 Krankengeld und freien Arzt und Medizin erhalten, während er von der Berufsvereingung, da sein Arbeitsverdienst M. 18 pro Woche beträgt, für dieselbe Zeit M. 12 und die Kosten des Heil-verfahrens bekommen muß. Den Arbeitern können also aus dem Besitze nur Vorteile erwachsen, ein Nachtheil ist ausgeschlossen; denn in den Fällen, in welchen die Ansprüche des Verlesenen an Krankengeld höher sind als die Rente, müssen diese höheren Ansprüche befriedigt werden.

Unfall-Statistik

Bei der in die Sektionen Berlin, Brandenburg, Pommern, Westpreußen und Ostpreußen zerfallenden Nordöstlichen Baugewerks-Berufsgesellschaft sind im 1. Quartal d. J. zusammen 329 Unfälle zur Anmeldung gelangt. Davon waren 9 mit Tod, 68 mit Erwerbsunfähigkeit über 13 Wochen und 252 mit einer solchen unter 13 Wochen verbunden. Auf Berlin allein entfielen 233 Unfälle, davon 6 mit Tod, 44 mit Erwerbsunfähigkeit über und 183 mit einer solchen unter 13 Wochen.

Wir haben auch hier wieder die schwere Belastung der Krankenkassen der Arbeiter zu Gunsten der Unfallversicherung zu konstatieren. Von 329 durch Unfall geschädigten Arbeitern mußten 252 durch die Krankenkassen unterstützt werden.

Weinproduktion aufweist, stand einst in der Kunst der Bierbereitung allen voran. Hier verstand man es, ein treffliches Getränk herzustellen, das längere Zeit aufbewahrt werden konnte, ja, wie Plinius meldet, sogar durch Alter an Güte gewann. Es wurde also in Spanien das erste nachweisbare Lagerbier gebraut.

Die alten Germanen überlanten vielleicht von ihren westlichen Nachbarn den Biergenuß. Diodor nennt sie bereits Trinker von Zytos, und Tacitus spricht von einem aus Gerste oder Weizen bereiteten Trank, der zu einer gewissen Wehllichkeit von Wein verberbt sei. Die Beimischung des Hopfens zum Bier wurde erst im Mittelalter allmählig Sitte, ausdrücklich erwähnt als Zuthat zum Bier wird der Hopfen erst in einer Schrift der heiligen Hildegardis, die 1079 als Abtissin des Klosters auf dem Rupertsberg bei Bingen starb. Natürlich wurde der Hopfen dort am meisten gebaut, wo kein Weinbau möglich war, und so kam es, daß im Verlaufe des Mittelalters das Bier in Süddeutschland unter denselben Modalitäten, wie ehemals in Süd- und Mittelfrankreich, ganz oder fast ganz aus dem Gebrauche kam. Später wurde in Süddeutschland gegen die Bierbrauerei stark agitirt und 1651 verbot sogar die Regierung Württembergs das Bierbrauen im Lande. In Süddeutschland verlor dadurch die Bierbrauerei mit den Jahren

Die Gefängnisarbeit in Amerika

härte demnach eine gegen ihre Ausbeutung durch private Unternehmer gerichtete gesetzliche Regelung erfahren. Dem Vereinigten Staatenkongreß liegt ein darauf bezüglicher Bericht des Vorstehenden des Komite's für Arbeit vor. In demselben wird zunächst die ökonomische und moralische Nothwendigkeit der Beschäftigung der Gefangenen betont und Johann Folgendes ausgeführt: „Damit diese Arbeiten aber nicht die Marktpreise und Arbeitslöhne herabdrücken für die freie Arbeit, wird man in erster Linie alle die Handwerksleistungen vornehmen lassen, welche für den Unterhalt, die Befahrung und Kleidung der Gefangenen selbst nothwendig sind. Ganz und gar verpönt aber sollte das Vermieteln von Gefangenen an Fabrikanten sein, welche durch billige Gefängnisarbeit alsdann die Preise und den Lohn drücken.“

Daß man Gefangene für öffentliche Bauten verwendet, rechtfertigt sich dadurch, daß den Steuerzahlern dadurch die Steuerlast für Erhaltung der Strafgefängnisse vermindert wird. Auch sind in sanitärer Hinsicht Arbeiten im Freien zu Zeiten für Erträge wünschenswerth, zu welchen nothwendig: Der Verkauf von Gefängnisarbeiten in offenem Markte sollte möglichst beschränkt werden und niemals unter den gewöhnlichen Marktpreisen stattfinden.

Im State New-York wird die höchste Summe erzielt, welche Staaten durch Gefängnisarbeit gewinnen, nämlich 6 236 320 Dollars, Pennsylvania kommt erst als sechster in der Reihe mit 1 317 265.85 Dollars. Zum Gebrauche dieser Summen durch Gefängnisarbeit ist jeder Staat voll berechtigt und der Kongreß kann ihn dieses Recht nicht nehmen oder schmälern. Aber der Kongreß hat die Macht, einen Handel mit solchen Arbeiten zu verbieten. Das ist völlig verfassungsmäßig, da dem Kongreß die Regelung alles Verkehrs zwischen den verschiedenen Staaten zusteht.

In dem Bericht heißt es zum Schluß: „Wir glauben nicht, daß es die Absicht der Verfasser der Konstitution, noch der Staaten war, welche dieselbe ratifizierten, daß irgend einer derselben zu großen Fabrikkorporationen oder riesigen Werften werden sollte, welche Industrie-Produktionen herstellen zum Ruin der Geschäfte ihrer Bürger.“

Kurz, wir sehen auch in der Frage der Gefängnis-Arbeit, daß die allgemeine Strömung in den Vereinigten Staaten gegen die Monopolisten geht und daß die Bundesregierung und Bundesgesetzgebung mehr und mehr in Gebiete eindringt, die ihr bisher durch den Föderalismus, d. h. die Machtvollkommenheit der Einzelstaaten, verschlossen waren.

Der Kapitalismus verdeckt sich aus guten Gründen hinter den Föderalismus, der ein systematisches Vorgehen gegen ihn sehr erschwert oder gar unmöglich macht. Desto nothwendiger ist aber die Stärkung der Zentralgewalt, oder sagen wir lieber die Steigerung der Zentralisation.

Zur Praxis der Unfallversicherung.

(An die Adresse der Redaktion der „Baugew.-Ztg.“)

Im Leitartikel der Nr. 3 unseres Blattes kritisirten wir einen Artikel der „Baugew.-Ztg.“ über „Ausbeutung der Berufsvereinigungen durch Simulanten“. Die Ausführungen des einmüthigen Verlesenen Degans werden des Weiteren durch eine recht bemerkenswerthe Mittheilung des „Berl. Volksbl.“ betreffend die Praxis der Unfallversicherung in's richtige Licht gestellt. Danach handelt es sich um folgenden Fall:

Der Ruffischer Kreyer wurde am 5. Juni 1886 im Betriebe des Maurermeisters Ede, als er mit einer Fuhre Steine von dem Grundstück Koppenstraße 57 fuhr, durch dieses Fuhrwerk überfahren und hat komplizirte Brüche des linken

Unterschenkels, des linken Ellenbogens und mehrerer Rippen davongetragen. In dem ärztlichen Gutachten des Dr. Goldstein vom 13. August 1887 wird Kreyer für dauernd erwerbsunfähig, aber nur im Grade von höchstens 60 pSt. (3) dargestellt. Um eine klare Vorstellung zu gewinnen, erscheint es erforderlich, einen Theil des ärztlichen Gutachtens hier folgen zu lassen. In demselben heißt es: „Der linke Unterschenkel habe eine osförmige Gestalt, der Fuß sei durch Kontraktion (Zusammenziehung, Verkürzung) der Achillessehne in eine mit der Spitze stark nach unten stehende Lage gebracht, die große Zehe dieses Fußes stehe abnorm tief und außerdem seien auch die Muskeln des Unterschenkels tiefgradig geschwunden, und daher das ganze Bein bedeutend geschwächt, so daß der Verunglückte einen bis nach dem Oberschenkel reichenden Schienlapparat trage und sich außerdem zum Fortbewegen einer Krücke bedienen müsse; das linke Ellenbogengelenk sei zum großen Theile reseziert (ausgeschnitten), Knochenplitter herausgenommen) und daher steif, infolge dessen ist der linke Arm mit einer dauernden Schwäche behaftet. Hierzu gesellen sich noch einige Rippenbrüche. Und nun vergegenwärtige man sich diese Kammergestalt, diesen elenden Krüppel und bedenke, daß diesem ärztlicherseits noch 40 pSt. Arbeits- und Erwerbsfähigkeit zugesprochen wurden! Ein derartiges „Entsprechen der Anforderungen“, wie die „Baugew.-Ztg.“ sich ausdrückt, welche die neuen sozialpolitischen Einrichtungen an die Ärzte stellen“, seien augenscheinlich selbst dem zuständigen Vorstande der Nordöstlichen Baugewerks-Berufsgesellschaft etwas zu „happig“ zu sein, denn derselbe ging aus eigenem Antriebe über das Gutachten des Arztes hinaus und setzte die Rente auf 80 pSt. der vollen Rente = M. 52.75 monatlich unter

Zugrundelegung eines Jahresarbeitsverdienstes von M. 1186 fest. Kreyer legte aber hiergegen Berufung ein mit dem Antrage, ihm die Vollrente zu gewähren, welche ja auch gesetzlich beschämmt ist. Das Schiedsgericht trat zwar nicht ganz seinem Antrage bei, verurtheilte aber die Berufsvereingung, an Kläger vom 17. September 1887 an eine Rente von M. 62.55 monatlich, und zwar die rückständigen Raten sofort, die laufenden monatlich, im Voraus zu zahlen. Zur Begründung dieser Entscheidung führt das Schiedsgericht Folgendes an: „Die ärztlichen Atteste vom 13. August und 14. Oktober 1887 (letzteres ein vom Kläger bei der eingelegten Berufung beigebrachtes Physikatatsattest) stimmen im Wesentlichen überein, nämlich darin, daß der Kläger des Gebrauches sowohl des linken Armes als auch des linken Beines beraubt ist. Der Augenschein hat dies völlig bestätigt. Der Kläger, ein im Uebrigen sehr starker und gesunder Mann von 30 Jahren, kann sich nur mühsam an der Krücke fortbewegen; das Gehen auf dem völlig verbotenen, nur durch einen Apparat künstlich gehaltenen Beine fällt ihm augenscheinlich viel schwerer, als es solchen zu

16. Jahrhunderts an, Hopfen bei der Bierbereitung zu verwenden. Der dreißigjährige Krieg gab, wie vielen anderen, auch dem Gewerbe der Brauerei in Deutschland den Todesstoß. Zwar wurde noch im Norden gebraut, aber fast nur für den lokalen Verbrauch. Und gerade im nördlichen Deutschland hielt sich auch noch die Brauerei, und das norddeutsche Bier ist es gewesen, welches unterstützt durch vervollkommnete Bereitungsmethoden, besonders durch die Kunst, es haltbar zu machen, und durch die Wohltheilheit des Preises das verdore Terrain von Neuem eroberte.

Wenn man die heutige Industrie und den Verbrauch an Bier in's Auge faßt, so ergeben sich folgende Daten: Großbritannien nimmt den ersten Rang unter den Biertrinkenden Ländern ein, dürfte ihn indes bald an Deutschland abgeben haben. Denn trotz seiner altherberühmten Niesenbrauereien nimmt die Biererzeugung (1876 47, aber 1886 nicht voll 45 Millionen Hektoliter) immer mehr ab und bezugslos auch der Bierexport, der in demselben Zeitraume von 484 919 Barrels (zu 163,4 Hiter) auf 436 529 Barrels hinunter ging. Zur Zeit fließt Deutschland in der Biererzeugung gegen Großbritannien noch zurück, seine Produktion wurde für 1884/85 auf 42 374 000 Hektoliter gegen eine englische von 44 995 100 Hektoliter berechnet. Allein seine

immer mehr an Terrain. Dagegen blühten die Brauereien im Norden. Noch heute berühmt ist die Braunschweiger Numme, die den Namen nach ihrem Erfinder, Christian Numme, 1489 erhielt und sogar bis nach Indien hin verhandelt wurde, nicht minder das Einbecker Bier, das in der ehemaligen Hauptstadt des Fürstenthums Grubenhagen, jetzigen Kreisstadt des preussischen Regierungsbezirks Hildesheim, gebraut wird und dem Doobiere den Namen gegeben haben soll. Die größte Brauerei Deutschlands besaß um 1390 die Stadt Zittau; in dem kupfernen Kessel derselben konnten zehn Eimer Bier auf einmal gebraut werden. In Hamburg braute man schon vor 1520 Weizenbier, das früher aus England dahin kam. Als der Braumeister Kurt Broghhan dieses Bier in Hannover nachzubrauen versuchte, mißlang ihm dies freilich, aber dafür erfand er das nach ihm benannte Getränk, das sich in der Folge über ganz Deutschland verbreitete und sich in Goslar zur heute hauptsächlich in und bei Leipzig gebrauten Gose, in Berlin nach 1572 zu dem jetzigen Weißbier entwickelte. Auch die märkischen Biere erlangten schon früh großen Ruf, so daß sie nach Lübeck, Stettin und anderen Seestädten ausgeführt wurden, um von dort zur See weiter verkauft zu werden. Sie fanden namentlich in England guten Absatz, denn dort fing man erst in der zweiten Hälfte des

fallen pflegt, welchen eines ihrer Beine abgenommen und durch einen Stelzfuß ersetzt worden ist. Der linke Arm ist steif, die Hand ohne jede Kraft und der Kläger kann die Letztere höchstens noch dazu benutzen, um die rechte Hand bei ihren Bewegungen in geringfügigem Maße zu unterstützen. Auf diese Weise sowohl im Gehen als auch im Gebrauch der Arme und Hände auf's Neueste beeinträchtigt, wird der Kläger keinerlei regelmäßige Erwerbsfähigkeit (mehr) haben können. Die ihm noch verbliebene Arbeitskraft beschränkt sich lediglich darauf, daß er bei sich bietender Gelegenheit geringe Handleistungen, etwa zur Unterstützung der Arbeit Anderer, und zwar nur solche Handreichungen, die im Stigen mit der rechten Hand allein auszuführen sind, zu verrichten vermöchte. Die Gelegenheit zu solcher Arbeit ist schwer zu finden, der Lohn dafür gering. Daher hat das Schiedsgericht die dem Kläger verbliebene Erwerbsfähigkeit zwar nicht gänzlich unberücksichtigt gelassen, aber auch nicht höher als auf 5 pSt. der vollen Arbeitskraft geschätzt, und es mußte somit dem Kläger gemäß § 5 Abs. 6 sub d. U.-O. eine Rente von 95 pSt. der vollen Rente zugesprochen werden."

Es soll — bemerkt der Schreiber dieser Mitteilung — hier keinerlei Kritik an dem gefällten Urtheile geübt werden, wiewohl es dem beschränkten Unterthanenverstande nach der vorgeführten Begründung schwer fallen muß, wie im vorliegenden Falle überhaupt noch von Arbeits- und Erwerbsfähigkeit gesprochen werden kann. Betrachtet man sich aber die drei verschiedenen Ansichten des Arztes, des Berufsgenossenschaftsvorstandes und des Schiedsgerichts über den Grad der noch vorhandenen Arbeits- und Erwerbsfähigkeit, welcher von bestimmten Einflüssen auf die Höhe der Unfallrente ist, so kann man sich, um mit der „Baugewerktz.“ zu reden, „des Einbruchs nicht erwehren“, daß, sofern Fälle von Simulation vorkommen sollten, diese auf das einseitige berufsgenossenschaftliche Bestreben, im Interesse des genossenschaftlichen Geldsackes den Arbeitern die Unfallrente nach Möglichkeit zu beschneiden, zurückzuführen ist. Die verunglückten Arbeiter haben die Unfallrenten als Entschädigungen gefählich zu beanspruchen. Durch die höchste gefählich zulässige Unfallrente, welche ein in seiner Gesundheit völlig ruinirter oder zum Krippel gewordener Arbeiter beziehen kann, wird derselbe noch lange nicht entschädigt für seinen in gesunden Tagen erzielten Arbeitsverdienst und hat neben der schweren körperlichen resp. geistigen Schädigung auch noch materiellen Schaden. Wenn hierzu nun noch das berufsgenossenschaftliche Bestreben tritt, die Unfallrenten so niedrig als nur immer möglich zu normiren, so kann man sich wahrlich nicht wundern, wenn Fälle von Simulation vorkommen. Zur Vermeidung dieser Erscheinungen aber die vorgeführten, eben angeführten Mittel durchaus ungeeignet. Viel richtiger und wirksamer würde es sein, wenn eine andere berufsgenossenschaftliche Praxis Platz griffe, wenn Gerechtigkeit und

Humanität, nicht aber einseitige, kapitalistische Interessen maßgebend wären, wenn nicht lediglich der Buchstabe, sondern der Geist des Unfallversicherungsgesetzes erfüllt würde. Das Allgemeinwohl, die gute Sache und das Recht erfordern dies, so rufen auch wir!

Gewerkshafliche Angelegenheiten.

Die Getreuen des Dr. Max Felsch, die „Gewerkvereiner“, versuchten kürzlich in Meßsen den dortigen Arbeitern einige Kulkateier in Gestalt von Tischler-, Maurer- und Steinmetzverbänden ins Netz zu legen. Die Fachvereinsmitglieder traten ihnen aber energisch entgegen. Und als auch der Wirth, der die ungeliebten Gäste enternen sollte, nichts ausrichtete, mußten sie unversöhnter Sache wieder abziehen.

Zum Trost des § 153 der Reichsgewerbeordnung sahen die Innungsmeister fort, die ihnen mißliebigen Arbeiter in Verzug zu erklären, ohne daß ein Einschreiten der Staatsanwaltschaft dagegen zu bemerken ist. Hat da kürzlich in Köln ein Verbandstag deutscher Schlosser Innungen stattgefunden und folgende Beschlüsse beraten und beschlossen: 1. Jede Verbands-Innung, welche durch einen frivolsten Streik (ribois! ist gut) ihrer Verbandschaft in Nothlage geräth, hat dem Vorstande des Verbandes: a) die unberechtigten Forderungen der Gesellen und die Gültigkeit, weshalb sie nicht bewilligt werden können, anzugeben. (Eine sehr geistreiche Fassung; wenn die Innungsmitglieder die Forderungen der Gesellen für ungerechtfertigt halten, so ist doch der Grund gleich ausgeprochen.) b) Die Namen der Leiter des Streiks, sowie der Hauptrednerführer in einer Liste zusammen zu fassen, drucken zu lassen und in einer Jagd, die den Verbands-Innungen entspricht, dem Verbands-Vorstand einzureichen. 2. Der Verbands-Vorstand hat die Verhältnisse unwecklich sorgsam zu prüfen und nach Nichtigkeitsfindung des Verhaltens der Innung jeder Verbands-Innung ein Exemplar dieser Listen mit der Weisung zuzuführen, daß 3. kein Angehöriger einer Verbands-Innung diese Personen in Arbeit nehmen darf. (Antrag Hamburg und Hannover). — Für die Innungsmeister scheint demnach die Strafbestimmung des § 153 der Gewerbeordnung nicht zu existiren. Bemerkenswerth ist übrigens, daß die Arrangements des Verbandsstages folgende famose Einrichtung getroffen hatten: Jeder Schlossermeister konnte sich für drei Mark Stk. und Stimme beim Verbandstage erkaufen. Theilnehmerarten, welche zur Theilnahme an den Verhandlungen, aber nicht zur Abstimmung berechtigten, kosteten eine Mark. (11). In der That, ein netter Innungs-Rummel!

O, dieser Schlaumeier! — Zu der Forderung der Berliner Maurer, betreffend die frühe Zuneigung der zehnjährigen Arbeitzeit, läßt sich Herr Felsch in seiner „Baugew.-Ztg.“ also vernehmen: „Was die zehnjährige Arbeit angeht, so haben wir schon oft hervorgehoben, daß sie allgemein eingeschätzt ist; es kann sich daher nur um Ausnahmen handeln, wenn länger gearbeitet wird, und die Ueberstunden werden dann doch auch gut bezahlt. Es wird aber jetzt, wo doch die neue Bauordnung eine so lange Frist zwischen Rohbaunahme und Vermietung des Hauses vorschreibt, für viele Bauherren der 1. October ein sehr verhängnißvoller Termin sein, denn ist die Rohbaunahme an diesem Tage nicht gesehen, so darf am 1. April nicht vermietet werden, was einen Miethausfall von einem halben Jahre bedeutet. Wenn also in bestimmten Fällen durch Ueberstunden die Abnahme bis 1. October erreicht werden kann, so ist doch nichts dagegen zu sagen. Auch die Maurer und Zimmerer haben dadurch ihren Vortheil, denn es kann ihnen, wie den übrigen kleinen Leuten, nicht gleichgültig sein, ob am 1. April 100 Häuser mehr oder weniger zur Vermietung stehen, 100 Häuser enthalten vielleicht 1000 kleine Wohnungen.“ — Et, et, wie „schlau“ — aber in Wankelstufen! Also: damit die Bauherren glücklich über den verhängnißvollen Termin der Rohbaunahme hinwegkommen und keinen halbjährigen Mietkrisis verlieren, soll nach Ansicht des Herrn Felsch gegen Ueberstunden Arbeit nichts zu sagen sein? O doch, Verehrter, dagegen läßt sich sehr viel sagen! Soll der Rohbau zur bestimmten Zeit fertig sein, so stelle man mehr Arbeiter an; es giebt ihrer noch genug, die unbeschäftigt sind. Und die beschäftigten Arbeiter sehen gerne vom Verdienst durch Ueberstundenarbeit ab, wenn damit unbeschäftigten Kollegen zu Verdienst und Brot verholfen wird. Aber Herr Felsch taktvoll so: „Die Anstellung von mehr Arbeitern bedeutet eine gänzlichere Gestaltung der Chancen für die im Lohnkampf stehenden Arbeiter; die Arbeitskraft ist dann um so rarer, ihr Preis wird ein festerer, vielleicht auch höherer. Deshalb nicht mehr Arbeiter zu regelrechter zehnjähriger Tagelohnleistung, sondern Mehrarbeit durch die bereits beschäftigten Arbeiter.“ — Auch herlich lachen mußten wir über die Behauptung des Schlaumeiers, daß es für die Maurer und Zimmerer wie die übrigen kleinen Leute ein Vortheil sei, wenn am 1. April 100 Häuser mehr mit „vielleicht“ 1000 kleinen Wohnungen zur Vermietung ständen. Weshalb sollen denn nun gerade die Arbeitnehmer im Interesse der „kleinen Leute“ das Opfer der Ueberstunden-Arbeit bringen? Weshalb entschließen die Arbeitnehmer sich nicht im Interesse der „kleinen Leute“ zu der viel vernünftigeren Maßregel einer entsprechenden Vermehrung der Arbeitskräfte?

Der „gesunde Menschenverstand“ und die „Baugewerk-Ztg.“ Herr Felsch bemüht sich in seinem innungsmeisterlichen Organ, die gegenwärtige auf Erringung eines Minimallohnes von 50 q pro Stunde, frühe Zuneigung der zehnjährigen Arbeitszeit und Abschaffung der Affordarbeit gerichtete Bewegung der Berliner Maurer als „ziemlich ausichtslos“ hinzustellen. Er schreibt: „Einen Minimallohn von 50 q werden sie nicht durchsetzen, weil derselbe ganz unbedeutend ist. Geringe Kräfte verdienen solchen

Lohn nicht, gute haben ihn längst und wirklich tüchtige Leute verdienen bei der Affordarbeit viel mehr. M. S. bis M. 9 pro Tag ist dabei nicht ungewöhnlich. Einen Minimallohn bewilligen, heißt eine Prämie auf die Faulheit legen. Die Affordarbeit abschaffen, ist erst recht widerständig und freilet geradezu gegen den gefunden Menschenverstand. Wer tüchtig ist und fleißig, muß doch ein Recht haben, mehr zu verdienen, als die Stümper und Unfleißigen.“ Daß für die „Baugew.-Ztg.“ der „gesunde Menschenverstand“ genau da anfängt, wo er für die vernünftigen sich ihrer berechtigten Interessen bewussten Arbeiter ansetzt, wissen wir schon längst; was sie unter „gesundem Menschenverstand“ versteht, das ist eben nichts Anderes, als die Erwägung des Unternehmer-Interesses gegenüber den Interessen der Arbeiter; darin geht für sie aller „gesunde Menschenverstand“ auf; was den Unternehmer-Interessen nicht entspricht, ist selbstverständlich gegen den „gesunden Menschenverstand!“ Und Herr Felsch, als geistiger Mahnwort der Innungsmeister-Brüderchaft, ist der Oberpriester jenes „gesunden Menschenverstandes“, der im möglichst hohen Unternehmerprofit seine körperliche, greifbare und klingende Offenbarung findet. Wäre die Affordarbeit wirklich vortheilhaft für den Arbeiter und durchaus dem wirklich nicht dem Felsch'schen „gesunden Menschenverstande“ entsprechend, so würde Herr Felsch sicher nicht für sie eintreten. Jeder Arbeiter weiß, daß diese Arbeitsart, möge sie gleich Eingelassen für kurze Zeit Vortheile bieten, lediglich die Lenden hat, das Arbeits-eintommen zu brüden unter gleichzeitiger Erhöhung der Arbeitsleistung zu Gunsten des Unternehmerprofits. Nicht um das Recht des Fleißigen und Geschickteren, mehr zu verdienen als der Stümper und Unfleißige, handelt es sich bei der Affordarbeit, sondern um die intensivere, schnellere und für den Unternehmer vortheilhaftere Ausnützung der Arbeitskraft. Das ist des Rubels Kern! Für die Arbeiter, kann demnach, auf Grund der Erwägung ihres berechtigten Interesses, die Entwertung ihrer Arbeitskraft möglichst zu verhindern, nicht die Abschaffung der Affordarbeit, sondern diese Arbeitsart selbst als „widersinnig“ und dem „gesunden Menschenverstand“ widerfremd gelten. Und dieses wirklich gesunde Menschenverstandes wird Herr Felsch mit seiner Theorie, die Vernunft zum Unfluth stempelt, nicht Herr werden. Der gesunde Menschenverstand der Arbeiter läßt sich durch Dekretation eines Unternehmer-Interesses nicht beirren. Die Unternehmer läßern die Affordarbeit, weil sie ihnen den vortheil bringt, die Arbeiter bekämpfen dieselbe, weil sie auf ihre Gesamtlage nachtheilig wirkt. Wo das berechtigende Motiv liegt, wird der wirklich gesunde Menschenverstand leicht entscheiden können!

Zum Berliner Maurerstreik. Ueber die Zahl der streikenden Maurer verlaute noch nichts Sicheres, doch dürfte dieselbe sich immerhin auf mindestens 3000 belaufen. Eine Berliner nationalliberale Korrespondenz schreibt u. A.: „Wenn man bedenkt, daß im gegenwärtigen Augenblicke die Bauhätigkeit in Berlin auf ihrem Höhepunkte steht, so muß man sagen, daß die Urheber der Bewegung ihre Zeit gut zu wählen gewußt haben, und daß, wenn die Arbeitseinstellung noch größeren Umfang erreichen sollte, für die hiesigen Bauunternehmer erschliche Schwierigkeiten daraus erwachsen müßten. Auch scheinen die Forderungen der Maurer auf den ersten Blick nicht allzu übermäßig; sie verlangen eine zehnjährige Arbeitszeit und einen Stundenlohn von 50 q. Sie motiviren die erste Forderung mit dem Hinweis auf die jetzt in großem Umfange eintreffende Ueberstundenarbeit, die bei der großen Zahl der Maurer in Berlin bewirkt, daß die sonst übliche Dauer der Bauzeit um ein Vierteljahr abgelaßt und im September mindestens der dritte Theil der Maurer brotlos sei. Und die Forderung des Stundenlohnes von 50 q zeige sich in diesem Jahre umso mehr gerechtfertigt, als nach einem langen harten Winter bei diesem Sommer wieder Regentage der Maurer auch jetzt in der besten Bauzeit nur mit halben Arbeitswochen rechnen könne. Und doch dürfte fraglich sein, ob die Streikenden im Stande sein werden, mit ihren Forderungen durchzudringen, und ob alle Maurer mit obigen Schlussfolgerungen einverstanden sein werden.“

Streik-Gesetzgebung. Von einer, gelinde gesagt, beispiellosen Naivität zeugt eine Notiz über Streikgesetzgebung, welche (oben die Kunde durch die governementale Presse aller Schattierungen macht. Kürzlich hat in Zürich eine Versammlung von Unternehmern der Baugewerbe stattgefunden, welche aus Anlaß der letzten Arbeitseinstellungen in der Schweiz um die Hilfe der Polizei gegen feiernde und für die Ausdehnung der Arbeitseinstellung agitirende Arbeiter rief. Sicherheitsorgane — für die Sicherheit der Unternehmern — sollen, wenn es nach den Wünschen dieser Herren ginge, auch in der Schweiz womöglich während der ganzen Dauer eines Ausstandes hinter jedem Streikenden stehen. Nun ist ja trotz allem Borgefallen zu hoffen, daß die schweizerische Bundesregierung die petitionirenden Bauunternehmer mit ihren beschriebenen und selbstlosen Wünschen gründlich heimlich. Wie es aber daneben möglich ist, das Vorgehen dieser Herren zur Verstärkung des bekannten Streiterlaßes weitend Herrn v. Wittamers zu benutzen, wird wohl ewig dunkel bleiben. Ebenso gut hätten sich längst die vielfach ähnlich lautenden Unternehmervorgängen aus anderen Gegenden und Ländern für diesen Herrn anrufen lassen, und man brauchte wahrlich nicht auf die Züricher zu warten, wenn man seinen Stolz darcin legt, zu zeigen, daß man im wichtigsten preussischen Ministerium bei solchen Koalitionsfragen, die nur die Vortheiligen angehen, das ganze Gewicht der öffentlichen Gewalt für die Unternehmern einzusetzen gewohnt und gewillt war. Endlich kommt zu Allem noch, daß ein Land wie die Schweiz bislang Unternehmern wie Arbeitern freies Koalitionsrecht gewährte, Selbst wenn dort die Stimme der wenigen Züricher Unternehmern nur zu einem Theile bei der Bundesregierung Gehör fände, was zu bezweifeln ist, so würde das Streitrecht der schweizer Arbeiter noch

Bierproduktion ist in beständiger Zunahme, seit 1872 beträgt dieselbe für das ganze deutsche Reich 28 und für das Reichsteuergebiet (ohne Bayern, Württemberg, Baden, Elsaß-Lothringen) sogar volle 50 Prozent. Bis 1877 wurde fast alles in Deutschland gebraute Bier auch in Deutschland verbraucht. Die Deutschen sind gute Trinker und sie haben es gegenwärtig auf 90 Liter pro Kopf gebracht, was gegen die Engländer mit ihrem mehr als 122 Liter pro Kopf immer noch bescheiden ist. Die Süddeutschen allerdings konsumiren ganz andere Quantitäten: in München beträgt der jährliche Bierverbrauch pro Kopf 566 Liter, in Ingolstadt 521, in Frankfurt a. M. 428, in Augsburg 400, in Nürnberg 321, in Würzburg 246, in Karlsruhe 217 Liter, während in Breslau nur 180, in Berlin trotz der vielen von Jahr zu Jahr sich vermehrenden, glänzenden Bierlokalitäten mit 160 Liter auf den Kopf entfallen. Alle Bierländer aber schlägt Belgien, und freilich sollte es so auch sein im Lande des Gambinus, des Königs von Flandern und Drabant, der das Brauen des Bieres erfand.“ Ein Bierkonsum von 165 Liter pro Kopf schlägt alle Bier trinkenden Länder und reißt sich würdig an die Leistungen der durstigsten Gegenden Deutschlands.

nicht zum hundertsten Theile so eingetret, als es bei uns schon vor dem berühmten Streikfall weiland Herrn v. Puttkamers der Fall war. Jetzt auf die Autorität einiger besterbaender Bauunternehmer in der Schweiz hin auch die letzte Beschränkung der deutschen Gewerksbewegung noch rechtlicher zu wollen, dazu gehört wahrlich ein eigentümlicher Geschmaack.

Die Juridiker Arbeiterschaft hat sich zu einem energischen Protest gegen das Verlangen der Baugewerksmeister, betreffend Unterdrückung der Streiks, erhoben. Am 23. Juli fand eine große Volksversammlung statt, in welcher Arbeitervertreter G. r. u. l. i. c. h. zunächst in zweifelhafter Rede folgendes ausführte: Selbst wenn der einzelnen Streiks Angehörigen seitens der Arbeiter vorgekommen wären, so würde das die Förderung der Baugewerksmeister noch durchaus nicht rechtfertigen. Streiks bringen die ganze Bevölkerung viel mehr in Harnisch als politische Heftigkeit, und es sind mit der Arbeitseinstellung eine Reihe anderer Maßnahmen verbunden. Wenn man hier den Arbeitern verbieten wollte, die Mittel in Anwendung zu bringen, durch welche sie sich allein verteidigen können, so hätte eine Arbeitseinstellung weder Sinn noch Wirkung. Die Kampfmittel werden aber nicht nur von den Arbeitern, sondern auch, je nachdem die Verhältnisse liegen, von den Meistern angewendet, so zum Beispiel im Schreinerstreik, wo die Meister patronisirt, wie es die Arbeiter bei Streiks thun. Als die Geschäftsinhaber schwarze Listen aufstellen und also eine Kompensation voll und ganz vorhanden war, forberten die Arbeiter nicht, das sie dies unterlassen sollten. Redner will durchaus nicht die Streiks beschönigen, er hat schon vor zwanzig Jahren gegen die Streiks gesprochen. Aber wiewohl Arbeiter und Arbeitgeber aus dem Streiks geschädigt herozugehen, so wiederholen sich dieselben doch immer wieder. Wenn aber jetzt die eine Partei nach der heiligen Germandad ruft, so haben wir ein Verhältnis vor uns, bei dem die Hauptfrage nicht mehr davon abhängt, ob ein Streik gut sei oder nicht. Die Polizei hat eine schwierige Aufgabe zu bewältigen. Eine ungeheure Macht ist in ihre Hände gelegt und es ist so natürlich auch die Gefahr eines Mißbrauchs dieser Macht vorhanden. Dieser Mißbrauch hat sich da überall gezeigt, wo die Polizei sich in die sozialen Streitfragen einmischte. Immer ist die Erbitterung gestiegen, wenn sie bei Ausdrücken von Arbeitseinstellungen gerufen wurde. Wenn nun die Polizei dadurch, daß sie zum Feinde einer sozialen Partei werden sollte, ihre moralische Macht einbüßen im Wege ist, so sollte dagegen nicht nur die ganze Bevölkerung energisch protestieren, sondern am meisten die Polizei selbst. Die Versammlung beschloß einstimmig eine Resolution, in welcher gegen das von den Baugewerksmeistern in einer Petition an den Regierungsrath gestellte Verlangen um Erlaß von Ausnahmeverordnungen für Streikfälle auf dem Verordnungswege bei der gleichen Behörde Einspruch erhoben wird.

Sonderbarer Ausgang eines Bauentwurf-Wettbewerbes.

Durch die politische Tagespresse macht folgende Notiz die Kunde:

Das Urtheil der Akademie des Bauwesens über den Wettbewerb für die Gebäude des neuen Central-Personenbahnhofs in Berlin — es handelt sich dabei um einen Bau mit einem Kostenanschlag von 22 Millionen Mark — ist nunmehr bekannt geworden. Derselbe hat den ausgesetzten Preis von M. 5000 dem Professor Jungfer in Aachen — von den beiden zweiten Preisen — je M. 2000 — den einen den Architekten Gertel und Redemann in Leipzig und den anderen den Architekten Schreiber und Schreiber in Berlin und Baupolizeur Weisbach in Stuttgart zuerkannt. Für den Gertel und Redemann'schen Entwurf hat der Minister auf Antrag der Akademie den Preis auf M. 4000 erhöht. Zur Ausführung ist keiner von sämtlichen im Ganzen 17 Entwürfen von der künftigen Akademie geeignet erachtet.

Einen solchen Ausgang des Wettbewerbes darf man mindestens „sonderbar“ nennen. Einmal deshalb, weil von sämtlichen siebenzehn Entwürfen nicht einer zur Ausführung geeignet sich erwies, und sodann hauptsächlich deshalb, weil einige dieser ungewählten Entwürfe „preisgekrönt“, ja einer sogar noch mit M. 2000 extra bedacht worden.

Wir bestreiten ganz entschieden, daß eine solche Praxis, die doch lediglich auf eine Anerkennung künstlerischen Wirtens hinausläuft, der eigentlichen Voraussetzung eines Wettbewerbes der hier in Rede stehenden Art entspricht. Diese Voraussetzung ist, einen nicht nur an sich guten, sondern auch dem bestimmten Zweck entsprechenden, also zur Ausführung geeigneten Entwurf zu bekommen. Zu diesem Zwecke werden ja den Wettbewerbern die Kostenanschläge des Baues, Gebührendverhältnisse des Baunterrains, kurz Alles das, was für den Entwurf in Betracht kommt, mitgetheilt; sie sollen danach, wie gesagt, einen für den bestimmten Zweck praktisch verwertbaren Entwurf und nicht lediglich ein Produkt künstlerischer Phantasie und Kombination liefern. Was ein solches an sich auch noch so anerkennenswerth sein, so erscheint es doch dem Zwecke des Wettbewerbes widersprechend, die ausgesetzten Preise auf Entwürfe zu verwenden, die zur Ausführung ungeeignet sind. Verdient ein solcher Entwurf im Uebrigen Anerkennung und Belohnung, so kann dieselbe doch nicht wohl in einer Preis-Anerkennung bestehen; höchstens könnte die Prüfungsbehörde die ehrende Anerkennung aussprechen und das Ministerium dem Entwurf Bejahen, bezw. künstlich erwerben. Aber diejenige Preis, die ausgesetzt sind für auszuführende Entwürfe schließlich für unausführbare hinzugeben, wenn unter Nebenbegriff kein Eingeganger zur Aus-

führung geeigneter sich findet, das können wir mit dem Grundsatze einer richtigen Preiskonkurrenz nicht vereinbaren.

Herr Felsch an der Arbeit.

Der „Baugewerk-Zeitung“-Redakteur, Herr Felsch, läßt in Nr. 58 seines Blattes gegen die Berliner Püger folgenden Schmähartikel vom Stapel:

Mit unseren Facadenpüger wird das Auskommen jetzt täglich schwerer, das ist ein Auswurf, welcher leider mehr und mehr an Berechtigung gewinnt. Häufig werden den Mittheilungen, daß die Püger immer weniger den Anordnungen ihrer Arbeitgeber genügen, immer unbotmäßiger werden, bei der geringsten Differenz die Arbeit niederlegen und die eingegangenen Kontrakte, welche sich auf die Herstellung von Facaden für einen abgemachten Preis beziehen, brechen. Der Unternehmer kann nun sehen, wo er für die angefangene Facade neue Kräfte gewinnt, welche dann selbstverständlich die vorhandene Arbeit kaum rechnen und einen neuen Kontrakt abschließen, der dem früheren in Bezug auf die Kosten-summe völlig gleichkommt. Der Arbeitgeber wird also dadurch um eine erhebliche Summe geschädigt. Häufig aber hat der Arbeitgeber an die erste Pukolonne schon viel mehr Geld gegeben, als die geleistete Arbeit betrug. Diese Summe ist dann natürlich auch verloren, weil man so leicht sich auf einen Prozeß nicht einläßt, wo doch nichts zu holen ist. Denn wenn man auch den Prozeß gewinnt, welcher gewöhnlich gegen mehrere anzustreitenden ist, so erhält der Unternehmer das zuviel Bezahlte doch nicht zurück. Schlimm ist es freilich, daß so viele Arbeiter noch nicht wissen, was es bedeutet, einen Kontrakt abzuschließen oder Wort halten. Sie halten eben nur Kontrakt und Wort, so lange sie durch äußere Umstände dazu gezwungen werden können, und diese Umstände treffen selten zu. Daß man auch moralisch gezwungen sein kann, ein solcher Begriff ist eben noch nicht häufig vorhanden.

In Berlin werden ja noch weitwärts die meisten Facaden gepugt, d. h. mit Mästel bemoren, welchen durch die Püger und den Statukteur die architektonischen Formen gegeben werden, wie die Färbung sie vorschreibt. Berlin, besonders früher, seine wohlhabende Stadt, greift nach jeder Imitation umher, als selbst bei den ersten Staatsgebäuden diese wohlfeilere Ausschmückungsart ganz allgemein angewendet wurde. Sandstein war zu theuer und die Brenntechnik für Sandsteine noch nicht genügend vorgeschritten. In Bezug auf die öffentlichen und besseren Privatgebäude ist das ja längst anders geworden. Diese werden allgemein aus edlem Material hergestellt, aus Sandstein mit Granit, aus gekanteten Steinen unter Einnahme von Sandstein oder Kalksandstein für die Ueberdeckungen. Daher kommt es, daß von Jahr zu Jahr mehr Steinmetze hier beschäftigt werden und die Last derselben gegen früher gewiß um das Bestenbe gewachsen ist. Daß dadurch der Charakter unserer Straßen und Plätze nicht gelitten hat, braucht immer gesagt zu werden. Trotz alledem wird den Püger, und viele von ihnen haben mit Recht einen Ruf, noch hier sehr lange Zeit ein weites Feld der Thätigkeit übrig bleiben, weil man in Berlin immer noch die reich und fast verzerrten Häuserfronten sieht und diese in edlem Material fast sehr theuer bieten werden. Wenn man sich aber entschließen möchte, die Außenseite unserer Häuser einfacher zu gestalten, so könnte man damit zweierlei erreichen. Erstens würde man der Kunst nützen, welche vielmehr durch wohl abgewogene Verhältnisse und Ausschluß von Scheinmaterialien als durch reiche Ornamente sich zeigt, und zweitens dürften solche Hausfacaden durchaus nicht theurer werden, als die jetzt unter so erschwerenden Verhältnissen von den Püger hergestellt, deren Forderungen meist sehr hoch sind und mit welchen ausgenommen leider täglich schwieriger wird. Man sollte nur unsere Vorschläge ernstlich erwägen und man würde finden, daß sie leicht durchführbar sind. Wie oft ist und schon gesagt worden, häßlich doch die Facade von Sandstein herstellen lassen, anstatt von den Püger, so wäre mir dieselbe auch nicht theurer geworden und ich hätte viel Aergers eripart. Sie wäre auch viel solider und vornehmer geworden, können wir hinzufügen. Den Püger aber mag das Gesagte eine Warnung sein. Sie sollten bedenken, daß nach und nach das bauende Publikum sich von solchen Leuten abwendet, welche übertriebene Forderungen stellen und die eingegangenen Verpflichtungen nicht einlösen. Auch die Steinträger haben das in Berlin erfahren. Schließlich ist Jeder zu ersuchen.

Der also fordert ein Mensch, der sich gelegentlich so gerne mit „Arbeiterfreundlichkeit“ brüftet, aus purem Aergers darüber, daß die Püger auf einen anfänglichen Arbeitsverdienst halten, gerade auf, das Püger der Hausfacaden aufzugeben, also etliche Tausend Arbeiter um Beschäftigung und Brot zu bringen. Es mag ja vorkommen, daß einzelne Püger mal den Kontrakt gebrochen haben. Aber diesergab einen Stein auf die ganze Pügererschaft zu werfen und offen zu deren Verächtlichung aufzuführen, vorzuschlagen, das ganze Gewerbe der Facadenpüger einfach preiszugeben, im Interesse des Unternehmer-Profits, — um das zu können, dazu muß man eben Herr Felsch sein!

Den Steinträgern gegenüber hat er sich — wie wir in Nr. 4 unseres Blattes mitgetheilt haben — gerade so benommen. Er triumphiert, daß die Maschine den Sieg über diese Arbeiter gewinne und hofft, daß sie dann halb zu Kreuze kriechen werden. In der Nr. 59 seines Blattes nimmt er Anlaß, die 50 bildlichen Baumaterialien-Aussätze zum Ertrag der Träger warm zu empfehlen. Er erklärt, daß diese Aussätze schon auf vielen großen Berliner Neubauten verwendet werden und bemerkt dazu:

„Durch geeignete Gasmotoren, Verbesserungen an den Transportwagen der Steine und des Abtriebs soll der Besitzer dieser Hebelmaschine bei richtiger Anspannung der Maschinen und Arbeiter im Stande sein, 80 000 Steine einschließlich des zugehörigen Mödels pro Tag

zu heben. Wir haben neuerdings mehrere Maschinen an Engländer 1, Mühlengasse 21 und Brunnenstraße 82 im vollen Betriebe. Solange dieser sorgfältigen Kontrolle der einzelnen Theile der Gaskraftmaschinen und guter Einübung des Arbeiterpersonals ist eine Unterbrechung auf den Bauten, welche wir besetzt haben, bis jetzt noch nicht vorgekommen. Vortheilhaft ist die leichte Aufstellung und Umstellung der Hebelmaschine; kräftige Fang- und Bremsvorrichtungen schließen jeden Unfall beim etwaigen Reissen der Drahtseile bezw. Ketten aus. Da der Besitzer dieser Aufsätze die Befahrung vom unteren Materialienlagerplatz bis zur direkten Verwendungsstelle mit seinen eignen Leuten besorgt, so ist dem Bauunternehmer auch die Beschäftigung abgenommen, für die aus dem Baumaterialientransport entstehenden Löhne Beiträge an die Baugewerksberufsgenossenschaft zu zahlen, da dieselben Erwerber als Berufsgenossenschaftsmitglieder der Norddeutschen Baugewerksberufsgenossenschaft entrichtet. Als weiterer Vorzug wurde uns noch von mehreren Maurern besorgt, der geringere Verlust an Mödelt bei dieser Transportweise, gegenüber dem Transport in Wägen, angeführt!

Man sieht, Herr Felsch hält zähe fest an der Ansicht, er habe in seiner Eigenschaft als „Baugewerk-Zeitungs“-Redakteur die Pflicht, dem nachtheiligen Unternehmer-Egoismus die denkbare weitgehendsten Konzeptionen zu machen. Er kalkulirt, es thut nichts, wenn Tausende von Püger und Steinträgern beschäftigungslos und brotlos werden, so nur der Unternehmergewinn nicht geschmälert wird.“ Er rätth den Unternehmern: „bedient Euch der Maschine, dann werdet Ihr auch an den Beiträgen zur Unfallversicherung sparen.“ — Herr Felsch läßt sich nun einmal nicht davon abbringen, daß die Unternehmer durch die Unfallversicherung „u s c h w e r e l e f e i“ sind.

In derselben Nr. 59 seines Blattes kommt er auf dieses sein Lieblings-Thema wieder in folgender Weise zu sprechen:

Die Klagen der Berufsgenossenschaftsmitglieder über die Steuer, welche ihnen ihre Genossenschaft auferlegt, sind sehr häufig. Leider ist es so, daß bei Abgabe der Preise für Bauarbeiten an die Steuer nicht gedacht wird, welche die Genossenschaft und die Kranenlaste auferlegen. Manche denken wohl daran, aber sie denken auch, „das kommt später“. Später kommt allerdings die Steuer, aber sie kommt ganz sicher und wird mit den Jahren nicht geringer sondern größer. Wenn man den Beschäftigten das vorhält, so bekommt man wohl die Antwort: „Wenn man nicht sehr thöricht ist, so giebt es keine Arbeit, denn es sind so viele Leute da, die um jeden Preis arbeiten und keine Steuer zahlen.“ Viele der kleineren Handwerker meiden auch infolge der Steuer das Gewerbe ab, um wieder Arbeiter zu werden, denn für die geschieht ja Alles, während wir verhungern können.“ Die Leute haben ja Unrecht nicht!

Es ist nicht geradezu ein unerhörter Unfug, solche Behauptungen zu machen: für die Arbeiter geschieht Alles, während die Handwerker infolge der Genossenschafts-Beiträge und Gewerbesteuer verhungern können! — Doch warum ereisen wir uns? Es ist ja Herr Felsch, der das schreibt!

Lehet und — staunt!

Die „Baugewerk-Zeitung“ leistet sich in einer Besprechung des Berliner Maurerstreiks folgende Behauptungen: „Wenn beschloffen wurde, mit allen gesetzlichen Mitteln den Streik durchzuführen, so ist das leider wieder eine leere Phrase, denn gesetzlich ist nicht, wenn die Baupolizei verhängt wird. Baupolizei verhängen“ heißt nichts Anderes, als die gesperrten Bauten umstellen und die zuspätkommenden Stellen von der Arbeit abhalten. Wie weit eine solche Maßregel sich friedlich vollzieht, haben die früheren Streiks gezeigt. Im besten Falle sucht man die Arbeitstheben durch Ueberredung von der Arbeit fernzuhalten, im schlimmsten Fall werden Drohungen angewendet oder noch mehr. Also gesetzlich ist ein solches Mittel nicht, wie auch der Beschluß schon ungesetzlich war. Wollen die Maurer Berlins nicht Ueberredungen arbeiten oder nicht unter einem bestimmten Lohn, so ist das ihr Recht, welches ihnen Niemand wehren kann, aber indem man die Baupolizei verhängt, verhängt man zugleich über den freien Willen und die Arbeitskraft anderer, was ungesetzlich ist.“

Großartig, in der That! Also die Verhängung der sogenannten „Baupolizei“ ist ungesetzlich! Natürlich, im Sinne des Herrn Felsch, ist es bekanntlich im Grunde genommen Alles ungesetzlich; was die Arbeiter gegen die Arbeitgeber unternehmen. Welche Veranlassung hat es denn nur aber mit der sogenannten „Baupolizei“? Die an einem Bau beschäftigten Stellen stellen, wenn ihre Forderungen nicht bewilligt werden, auf Grund eigenen, freien Entschlusses die Arbeit ein. Sie geben das bekannt und sprechen den Wunsch aus, andere Stellen mögen, bis die Forderungen bewilligt sind, dort nicht in Arbeit treten. So zu verfahren, ist das nach § 152 der Reichsgewerbeordnung sich ergebende gesetzliche Recht der Stellen. Willkürlich verhängt und erzwungen durch geschwundene Mittel, wie Drohung, Verursachung u. dgl., wird die „Baupolizei“ nicht; sie tritt ein, wenn die Stellen an Bau, in Rücksicht auf die von öffentlichen Veranlassungen gestellten Beschlässe, die sie entweder persönlich mit zu Stande gebracht haben, oder denen sie aus freier Ueberzeugung sich einfach anschließen, oder soll es sein, durch den mit der Arbeitseinstellung schon ganz von selbst zum Ausbruch gelangten Wunsch der Streikenden, es mögen Kollegen sich nicht bereit finden lassen, an ihre Stelle zu treten und so ihre Absichten zu vereiteln. Diese Absichten zu erreichen dürfen sie nur der Drohung, Anwendung körperlichen Zwanges, Ehrverletzung und Verursachung sich nicht bedienen. Wo derartige Handlungen aus dem Spiele bleiben, da ist selbst die Verhängung einer Streikleistung zulässig. Wenn z. B. die Streikleistung sagt: „Der ordnungsgemäße Beschluß der Stellen geht dahin, 50 % Stundenlohn und Finne-

haltung der löstündigen Arbeitszeit zu erzielen. Wir verfügen, daß in Gemäßheit dieses Beschlusses die Gesellen überall da, wo diese Forderungen nicht bewilligt werden, die moralische Pflicht haben, die Arbeit einzustellen. — So ist das gesetzlich durchaus zulässig. Wer sich nicht fügen will, läßt's eben bleiben! Wer aber sich fügt, der thut das freiwillig in Anerkennung seiner moralischen Pflicht. Erst dann, wenn Jemand, entgegen seiner eigenen Ueberzeugung und seinem freien Willen, durch die in § 153 der Gewerbeordnung vorgesehenen Handlungen gezwungen werden soll oder thätlich wird, sich der „Baupolizei“ zu fügen, — erst dann kann von Ungehorsamkeit die Rede sein.

Die „Baugew. Ztg.“ hat ja nun allerdings ihre eigene absonderliche Gesetzesauffassung. Sie modelliert das Kollisionsrecht der Arbeiter ganz wie sie's im Interesse der Unternehmer gerächelt. Am liebsten freilich wäre es ihr, wenn dieses Recht ganz beseitigt würde, selbst auf dem Papier! Da das aber doch so leicht nicht angeht, versucht sie wenigstens sich in juristischen Kniffen gegen die streikenden Arbeiter. Allerdings waren diese ihre Kniffen immer recht plump und leichtfertig. Aber so plump und leichtfertig hat sie noch keine geliefert, wie die: daß die Verfügung der „Baupolizei“ zugleich eine Verfügung über den freien Willen und die Arbeitskraft Anderer, also eine Ungehorsamkeit sei. Ohne Zweifel soll damit der Polizei der Wunsch ausgedrückt werden, sie möge diesen „Schwarzsinn“ akzeptieren und gegen die „Baupolizei“, also gegen den Streik überhaupt, als gegen eine „Ungehorsamkeit“ vorgehen. Aber diesen Wunsch wird die Berliner Polizei nicht erfüllen. Denn der klare und offenkundige Wortlaut und Sinn des Gesetzes läßt sich mit dem „Schwarzsinn“ des Herrn Felsch nicht vereinbaren. Die Polizei aber hat lediglich dem Gesetz zu genügen.

Eine der deutschen Maurerbewegung höchst unwürdige Komödie

ist in letzter Zeit einige Male von solchen streikenden Kollegen aufgeführt worden, welchen die Agitationskommission die Unterstützung glaublich versagen zu müssen, weil der Streik sich von vornherein als aussichtslos erwies.

Die sich „zurückgezogen“ fühlenden Kollegen hielten es mit der Disziplin und ihrer persönlichen Ehre, sowie mit den Interessen der ganzen Maurerbewegung vereinbarlich, sich einfach von der Agitationskommission „loszusagen“, beziehungsweise ihre Freundschaft zu kündigen. So machten es vor einigen Monaten Kollegen in Nordhausen; der letzte Maurerkongreß hat dafür aber sie das gebührende Urtheil gesprochen. Kürzlich sind Kollegen in Königsberg jenem Beispiel gefolgt. Sie erziehen in Nr. 26 des „Bereinsblatt“ folgende:

Werkstattungs- An die Maurer Deutschlands! Im Interesse der hiesigen Maurer findet sich die Lohnkommission der hiesigen Maurer veranlaßt, folgende Erklärung abzugeben:

In Erwägung, daß die Königsberger Maurer gesehen haben, wie die Hamburger Agitationskommission den Beschlüssen des Kongresses nicht nachgekommen ist und die uns gemachten Versprechungen nicht gerechtfertigt hat, da sie, trotzdem sie wissen mußte, daß wir seit sechs Wochen in einem Streik befinden, wir dennoch von der Agitationskommission keine Unterstützung erhalten haben, fühlen wir uns verpflichtet, die gesamten deutschen Maurer davon in Kenntniß zu setzen, daß die Lohnkommission (sowie die Königsberger Maurer sich von den Beschlüssen des letzten Kongresses) und von der Hamburger Agitationskommission loszugesagt und ferner als unser Organ das „Bereinsblatt“ der Baubauwerke“ anerkennen.

Mit kollegialstem Gruß

Die Lohnkommission der Königsberger Maurer, A. Peter, F. Kleist, H. Gaste.

Dazu macht die Redaktion des „Bereinsblatt“ folgende naive Bemerkung:

Wir können dem uns etwas überraschend kommenden Schriftbild die Aufnahme nicht versagen, und fügen dem demselben beigelegten Bericht mit an, indem wir gleichzeitig die deutschen Maurer auffordern, nimmehr kräftig für die Königsberger Kollegen einzutreten, denn auch nach einem uns gewordenen Privatbericht steht die Sache dort sehr gut. Die Bewegung der Maurer hat im Osten einen sehr kräftigen Anfang genommen. Zunächst haben wir nun gegenüber der „Bekanntmachung“ der Lohnkommission zu erklären:

Es ist eine lächerliche Unwahrheit, zu behaupten, die Hamburger Agitationskommission sei rückfällig des Königsberger Streiks den Beschlüssen des Kongresses nicht nachgekommen. Der Kongreß hat gar keine diesen Streik betreffende Beschlüsse gefaßt! Auch sind den Königsbergern durchaus keine besonderen Verpflichtungen gemacht, weder vom Kongreß, noch von der Agitationskommission. Es blieb dieser vollständig überlassen, nach bestem Ermessen auf Grund genauer Prüfung der Verhältnisse sich zum Königsberger Streik zu verhalten wie sie es vor der deutschen Maurergesellschaft verantworten kann, und zwar gemäß den Wünschen, Erklärungen und Beschlüssen des Kongresses. Ein für allemal hat der Kongreß bestimmt, daß Kollegen, die ohne Zustimmung der Agitationskommission oder entgegen dem Beschlusse derselben in einen Streik eintreten beziehungsweise denselben fortführen, keinerlei Unterstützung gewährt wird. Der Kongreß war, wie aus dem Protokoll zu ersehen ist, mit der Agitationskommission übereinstimmend, daß nur die strengste Beobachtung dieser Vorschriften es ermöglichen könne, daß die vielen völlig planlosen und von vornherein aussichtslosen Streiks vermieden werden, um wohl überlegte und geplante mit Erfolg führen zu können.

Als der Königsberger Streik, ohne daß die Agitationskommission dazwischen ihre Zustimmung gegeben hätte, in Szene gesetzt wurde,

hatte sie bereits mehrere große Streiks — in Celle, Mainz, Minden, Kiel — die von ihr als offiziell anerkannt worden waren, zu unterstützen. Dazu hatte sie noch manche andere, durch besondere Umstände veranlaßte Ausgaben im Interesse der deutschen Maurer zu bestreiten. Die Geldmittel waren knapp. Es war unmöglich, noch größere Lasten an Streikunterstützung zu übernehmen. Die Agitationskommission kann die Unterstützungsgelder doch nicht aus der Erde stampfen! Sie ist sich bewußt, — und der Kongreß hat das anerkannt — daß sie sowohl in der Aufbringung als in der Verwaltung und Verwendung der Unterstützungsgelder peinlich gewissenhaft ihre Pflicht thut. Jeden Augenblick ist sie in der Lage und bereit, ihre Entschlüsse und Handlungen in Betreff der Streikunterstützung vor der weitesten Öffentlichkeit zu rechtfertigen. Abgesehen von der Thatsache, daß sie für bereits ausgebrochene Streiks vollständig im Anspruch genommen war, ließ sie sich dem Königsberger Streik gegenüber leiten von den dortigen Verhältnissen begründeten Erwägungen. Ehe die Königsberger Kollegen zum Streik schritten, hätten sie gut gefaßt, sich erst einmal eine Pause, nach allen Seiten hin umfassend, innerlich feste Organisation zu schaffen. Ihre Organisation war aber kaum über die ersten Anfänge hinaus, — ihr gegenüber stand die große Majorität der völlig unbesonnenen Kollegen, denen Solidaritätsgesühl ein unbekanntes Ding ist und die sich jederzeit gegen die streikenden Kollegen gebrauchen lassen.

Die Agitationskommission darf und muß im Interesse der ganzen Bewegung, übereinstimmend mit allen Kongressen, verlangen, daß die Kollegen allerorts, ehe sie zum Streik schreiten, wenigstens genügend organisiert und zuverlässig im Kampfe sind. Aber sie hat leider öfter in Erfahrung gebracht, daß Kollegen, die anfangen sich zu organisieren, glauben, wenn sie gelegentlich mal einen kleinen Unterstützungsbeitrag an die Agitationskommission senden und auf einige Exemplare des Fachorgans abonnieren, damit das Recht zu gewinnen, nun so ohne Weiteres auch von der Kommission die weitgehendste Unterstützung zu verlangen, wenn es ihnen gefällt, einen Streik in Szene zu setzen. Und solche Leute sind dann, wenn die Agitationskommission ihren Ansprüchen beim besten Willen nicht genügen kann, gewöhnlich sofort bereit, alle „Burdelschuld“ zu schreiben. Selbstverständlich pflegen dabei gewisse Elemente hinter den Kulissen mitzuwirken, — die bekannnten Freiwerber für die „Bestreik“-Richtung! Für die ist ja jeder Fall, wo die Agitationskommission einen Streik nicht offiziell unterstützen konnte, ein sehr willkommenes, um die Kollegen — stets können das natürlich nur unangenehme Kollegen; M u l l i n g e in der Bewegung sein — gegen die Kommission aufzubringen. Da heißt es dann: „Die Agitationskommission hat ihre Schuldigkeit nicht gethan, nun wollen wir nichts mehr von ihr wissen; jetzt soll das „Bereinsblatt“ unser Organ sein.“

Und dieses Blatt genügt sich denn auch, gar nicht, solche hemmelschwärzige Ueberläufer willkommen zu heißen und seiner Freude Ausdruck zu geben über ein Vorgehen, welches es, wenn es ohne Rücksicht auf eine feindliche Stellung zur Agitationskommission, rechtlich und vernünftig im Interesse der deutschen Maurerbewegung handeln wollte, entschieden verurtheilen müßte. Nur, möge die „Bereinsblatt“-Gesellschaft glücklich werden mit den Ueberläufern! Die Agitationskommission hat keine Ursache, sie darum zu beneiden, zumal die Herren Peter, Kleist und Gaste ja erklärt haben, sich nicht nur von der Agitationskommission, sondern auch von den Beschlüssen des letzten Kongresses loszusagen. Anders hätte die Vorgabe von der Kommission auch keinen Sinn gehabt, denn dieselbe steht völlig gedeckt durch die Beschlüsse des Kongresses! Diese Thatsache entscheidet, — aber wahrlich durchaus nicht zu Gunsten der Herren Peter, Kleist und Gaste und des „Bereinsblatt“, daß aus dem Vorgehen jener Herren Kapital zu schlagen sich bemüht und zugleich dem lieben Unterhand die bedeutendsten Konzeptionen macht. Das „Bereinsblatt“ dürfte übrigens aus Erfahrung längst wissen, daß derartige faule Epelulationen bei der Masse der deutschen Maurer nicht verfangen. Seine Wichtigkeit, im Trüben fischen zu wollen, ist ihm schon so oft gründlich voreilet worden, daß man sich häufig wirklich darüber wundern muß, daß es damit immer wieder hervortritt.

Agitationsmeisterliches „Entgegenkommen“

Der Magistrat der Stadt Kiel hat in Sachen des Streikes der dortigen Maurergesellen an Herrn E. Kaufsch folgende Schreiben gerichtet:

„In Erwägung auf Ihre Eingabe vom 17. d. M. haben wir Ihnen mitzutheilen, daß der Vorstand der Innung Bauhütte sich in einer am 18. d. M. an den Magistrat gerichteten Eingabe in Anlaß Ihres an die Bauhütte gerichteten Schreibens vom 10. d. M. bereit erklärt hat, mit einem von den Maurergesellen neu zuwählenden Ausschusse über die Lohnfrage zu verhandeln. Die Bauhütte steht dabei, um ihrerseits Entgegenkommen zu zeigen für diesen Ausschuss, von den in der Gewerbeordnung vorgeschriebenen Erfordernissen für die Wahlberechtigung ab, so daß also auch die nicht in Arbeit stehenden Maurergesellen wählen können und wählbar sind. Der Innungsvorstand macht dabei jedoch folgende Bedingungen:

Der Ausschuss wird aus fünf Personen gebildet und hat sich nur mit der Vermittlung der jetzt vorliegenden Differenzen zu befassen. Mitglieder der Lohnkommission sind in den Ausschuss nicht zu wählen. Nach Erledigung der Arbeitseinstellung ist von den Maurergesellen nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung der Gesellenausschuss zu wählen, um in Zukunft mit der Innung über Arbeitszeit, Lohnfrage etc. zu verhandeln.“

Wir können Ihnen nur raten, auf diese von der Bauhütte gemachten Vorschläge einzugehen, da nur gemeinschaftliche mündliche Verhandlungen zwischen dem Innungsvorstande und dem Ausschuss geeignet sind, die vorliegenden Differenzen im Wege der Vermittlung zu erledigen. Falls diese Vorschläge angenommen werden, ist dies dem Vorstande der Bauhütte mitzutheilen, welcher dann das Weitere wegen Vornahme der Wahl des Ausschusses veranlaßt. In dem von der Lohnkommission bei Ueberlegung eines einseitig festgesetzten Lohnsatzes an die Bauhütte und an die einzelnen Maurermeister gerichteten Schreiben können wir einen geeigneten Weg für eine Vermittlung nicht erblicken. Eine solche hat, wie wir bereits vorstehend hervorgehoben, nur dann Aussicht auf Erfolg, wenn Innungsvorstand und Gesellenausschuss gemeinschaftlich und mündlich verhandeln. Der Magistrat:

F. B. (ges.) Lorenzen. Dieses Schreiben des Magistrats bedarf einiger Beleuchtung. — Wir bestreiten, daß das Vorgehen der Innung wirklich ein „Entgegenkommen“ ist. Die streikenden Maurer haben sich i. B. eine Kommission erwählt, welche die Aufgabe hat, alle Interessen der streikenden den Meistern gegenüber zu wahren, also auch mit diesen zu unterhandeln. Bezüglich der Selbstüberhebung, der bekannte Innungsbündel und eine völlig einseitige Interessen-Erwägung hat die Meister verlangt, Gebrauch zu machen von der beliebten Praxis, der Gesellen-Kommission einfach die Anerkennung zu versagen, jede Unterhandlung mit ihr abzulehnen und die Bildung eines sogenannten „Innungsmäßig“ Gesellen-Ausschusses zu fordern. Nun ist ja allerdings jede Lohn- oder Streikkommission mindestens ebenso gesetzlich, als der Gesellen-Ausschuss der Innung. Die Innungsmeister aber stellen sich auf diesen Ausschuss, indem sie zugleich die plumpe Unwahrheit zu verbreiten suchen: eine Lohn- oder Streikkommission sei zur Unterhandlung mit der Innung gesetzlich nicht zulässig, während die Bildung von Gesellen-Ausschüssen auf gesetzlicher Basis beruhig und dieses die zur Unterhandlung mit den Meistern allein gesetzlich berechtigten Körperschaften seien. Was sind denn das eigentlich für „Vorschläge“ der Gewerbeordnung über „Erfordernisse für die Wahlberechtigung“, von denen die Kieler Bauhütte in ihrem Schreiben an den Magistrat faßelt? Die Gewerbeordnung erwähnt in ihrem 2. Innungswesen betreffenden Bestimmungen den Gesellen-Ausschuss mit keiner Silbe; er beruht nicht auf gesetzlicher Basis, sondern lediglich auf der den Innungen aufzuhängenden Verfügung, einen solchen Ausschuss auf Grund ihrer Statuten zu bilden, vorausgesetzt, daß die Gesellen damit einverstanden sind. Sind sie das nicht, wollen sie keinen Ausschuss, so haben die Innungsmeister selbstverständlich weder ein gesetzliches noch ein moralisches Recht, einen solchen einfach zu dekretieren.

Für die Arbeiter kommt bei ihren Kämpfen mit den Unternehmern lediglich der § 152 der Gewerbeordnung in Betracht. Auf diesen gestützt erneuern sie ihre Lohn- und Streikkommissionen; um's Innungsstatut haben sie sich den Kautz zu kümmern!

Es ist also eine von geradezu unerhörter Gesetzeskenntnis zeugende „Bedingung“, welche die Kieler Bauhütte aufgestellt hat, nach Erledigung der Arbeitseinstellung nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung (11) den Gesellen-Ausschuss zu wählen.“ Wie gesagt, solche Bestimmungen existieren in der Gewerbeordnung gar nicht. Die einzige Bestimmung, welche sich auf die Theilnahme der Gesellen an Regelung oder Verwaltung von Innungsangelegenheiten überhaupt bezieht, sind im § 100a enthalten. Aber da heißt es lediglich: „Die von den Innungsmitgliedern beschlossenen Gesellen nehmen an den Jahresberathungen und an der Verwaltung der Innung nur insoweit theil, als dies in dem Innungsstatut vorgesehen ist.“ Selbstverständlich kommt es dabei immer darauf an, ob die Gesellen auf eine solche Theilnahme überhaupt Verzicht legen. Zwängen sie zur Theilnahme kann sie Niemand befehlen es den Meistern, in ihren Innungsstatuten einen Gesellen-Ausschuss vorzusehen, so ist das ihre Sache; aber die Gesellen haben durchaus keine gesetzliche oder moralische Verpflichtung, sich diesem Willen der Meister zu fügen. Der § 100a bestimmt dann am Schluß noch: „Von der Ausübung eines Stimmrechts oder eines Ehrenrechts in der Innung (wozu vorstehend in der Innung) sind alle diejenigen (Gesellen) ausgeschlossen, welche sich nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, oder welche infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.“ — Diese Bestimmungen als „Vorschläge“ zur Wahl eines Gesellen-Ausschusses“ aufzufassen, das ist denn doch wirklich stark!

An dieser Thatsache wird dadurch nichts geändert, daß der Kieler Magistrat den Gesellen anrath, auf die Vorschläge der Bauhütte einzugehen. Uebrigens nimmt er ja entschieden Partei für die Innung. Was berechtigt den Magistrat, nach dem Beispiel der Innung die von den Gesellen zur Unterhandlung mit den Meistern berufene Kommission zu ignorieren und zu behaupten: nur durch gemeinschaftliche mündliche Verhandlung zwischen Innung und Gesellen-Ausschuss seien die Differenzen zu erledigen? Damit ist doch wohl zur Genüge der Beweis geliefert, daß die Meister eine Vermittlung auf Grund mündlicher Verhandlung mit der Kommission nicht wollen, weil sie alle Urwähe haben, anzunehmen, dieselbe werde mit aller Entschiedenheit die Interessen der Gesellen wahren. Statt den Willenstand der Meister gegen die Streikkommission zu bekämpfen, hätte der Kieler Magistrat nach unserem Dafürhalten viel richtiger gefaßt, den Meistern zu raten, mit der Kommission in ehrliche, enftimmene Verhandlung zu treten. Das wäre sicherlich der geeignetste Weg für eine Vermittlung!

Situationsbericht. Maurer.

Bremen. (Ber. Patet.) Am Mittwoch, 13. Juni tagte in „Ceres Hotel“ eine öffentliche Maurerversammlung für Bremen und Umgegend mit der Tagesordnung: 1. Berichterstattung der Delegirten vom fünften deutschen Maurerkongreß in Kassel; 2. die Bedeutung des Sach-

meist Waaren hergestellt werden könnten, als der Verbrauch nach Ansicht der betreffenden Kreise betrug; man fürchtete, daß der größte Theil der betheiligten Arbeiter brodlos werden würde, kurz, man hielt diese Erfindung für so schädlich, daß deren Anwendung von obrigkeitlicher wegen untersagt wurde. Der Erfinder selbst, Anton Moller, soll nach dem Ein- vom Rathe der Stadt Danzig gebietet worden sein, nach dem Andern fürchte das aufgerregte Volk den armen Erfinder unter der rohesten Mißhandlung durch die Stadt und tödete ihn in den Finthen der Weichsel.

Es waren hauptsächlich die Postämter von Augsburg und Köln, die sich durch die betreffenden Räte an den regierenden Grafen von Hannover, Friedrich Casimir, wandten und denselben, der im Deutschen Reich großes Ansehen genoß, bewegen, ein allgemeines Verbot zu erwirken. Im Jahre 1681 am 8. Januar wurde dann auch ein Verbot ertheilt, in welchem das allgemeine Verbot für nöthig und nützlich erklärt wurde. Der Rath der Stadt Hamburg ließ einen Wandbeschlus öffentlich verlesen. Kaiser Karl VI. ließ 1719 (es ist dieses ungefähr die Zeit, in welcher Leopold seine verheirateten Schwaigler der Wasserbaukunst u. s. w. herausgab) das Verbot erneuern. Dennoch erwies sich dasselbe in der Folgezeit, Dank seiner Widersinnigkeit, als unnützlich und nachlässig. Man erkannte allmählig den Werth dieser Erfindung. Die Generalstaaten hoben das Verbot ihrer Einführung zuerst auf. 1765 erlaubte Kurland bereits öffentlich den Gebrauch und bald kam eine Zeit, in welcher ein deutliches Zeichen der inzwischen eingetretenen Sinnesänderung und der Umwandlungen, welche sich vollzogen hatten, jeder, der die Anlage einer Dampfmaschine bewerkstelligte, eine Belohnung von 30-40 Talern erhielt, weil, wie diese betreffende Verordnung lautet, sich die Zeiten geändert hätten.

Geno Francis, wie sich die Dampfmaschine für ihren Erfinder gestaltete, ebenso ungelohnt wurde die Erfindung der Schnellweben ihrem Erfindungsgeber, William Cartwright, ein Weber im Stande, die doppelte Menge von Waaren zu fertigen wie bisher; dabei kamen die beiden Arbeiter, welche bei diesen Webstühlen das Schiffen mit den Einschlagfäden durch die gefaltete, gestrichelte und gefaltete Kette werden mußten in Wegfall. Kurze Zeit nach der Ingeburtsnahme der Königin Elisabeth entstand eine vollständige Garnmühle in England, da die Zahl der Spinner ziemlich genau dem langsamem bisherigen Webereibetrieb entsprach. Die Weber Englands wurden über die mechanische Wirkung der neuen Apparate vom Schreck erfaßt und nur durch Befestigung des Uebelers dieses unheilvollen neuen Zustandes schenken nach ihrer Affassung Abhilfe möglich, während das naturgemäße Abhilfsmittel in einer Verbesserung des Spinnereibetriebes zu suchen gewesen wäre. Ray mußte infolge der immer drohender werdenden Gährung flüchten. Er verließ Goldchester und begab sich nach Leeds, wo er sich als Ingenieur niederließ. Allmählig stieg in den Wollwebern jedoch die Ueberzeugung auf, daß die Ray'sche Erfindung für sie von großem Nutzen sein dürfte. Aus Haß jedoch gegen den Hervordränger, beschloßen sie demselben keine Vergütung für die Verwendung des patentirten Apparats zu verweigern. Sie bildeten eine Gesellschaft zu dem Zwecke, die Gerichtskosten für denjenigen zu bezahlen, der von Ray wegen unrechtmäßigen Gebrauchs seiner Erfindung verklagt werden sollte. Auf die Welt wurde Ray in einer Anzahl von Rechtsstreiten verwickelt, welche er zwar fast alle gewann, aber bei denen er sein Vermögen aufgab. Als es ihm später gelang, einen mechanischen Spinnapparat herzustellen und diese Thatsache bekannt wurde, führte die Menge sein Haus und sein Leben, was er sich vorband. Ihm selbst gelang es durch schleunige Flucht, sein Leben zu retten. Er begab sich später nach Frankreich, wo er zuletzt im tiefsten Elende starb, nachdem er zu verschiedenen Malen den vergeblichen Versuch gemacht hatte, von England, wo seine Schnellweben allmählig immer mehr in Aufnahme gekommen waren, eine Naturalbelohnung zu erhalten. (Schluß folgt.)

Vermischtes.

Die höchste Brücke in Süditalien. Aus Vogen wird geschrieben: Seitdem der neue Mendelstranzweg von Vogen über den Mendelpas nach Nonsberg (italienisch Val de Non) ein für die Touristenwelt fast neues Gebiet erschlossen hat, ging man auch daran, in Nonsberg selbst bequeme Verbindungsstraßen herzustellen, um den Fremdenverkehr in dieser schönen Gegend zu fördern. Der Nonsberg ist ein sehr merkwürdiges, mehr als zehn Stunden langes Hochthal mit nahezu 70 größeren und kleineren Ortshäusern, welche zusammen mehr als 70 000 Einwohner zählen. In tiefen, an manchen Stellen unzugänglichen Felschluchten eilen die flüßigen, forellenreichen Wildbäche der Noce und die Novella durchs Thal dem Etschstrom zu. Hoch über den steilen Ufern der genannten Wildbäche dehnen sich zwischen den Höhenbergen rechts und links materielle Gebäude mit Oefenfenstern, zahlreichem Giebelwerk und uralten Burgen und Schlössern aus. Keine einzige Nonsberger Ortshaus liegt in der Thalsohle, sondern an dem brausenden und wildschäumenden Bache, der meist nur eine enge, schmale, Klüft ausfüllt. Bei dieser charakteristischen Nebengegestaltung handelte es sich vorzüglich um Wasserleitungen für die Kulturen und die belebten Ortshäuser auf der Höhe; ferner um die Anlage von Straßen, welche die Gebiete auf dem rechten und linken Ufer verbinden sollten. Um nun eine kurze Verbindung zwischen dem schönen Markthaus des Etsch (jetzt 4000 Einwohner) und den jenseits gelegenen Dörfern herzustellen, beschloß man, den Nocebach unterhalb des Etsch bei Termullo zu überbrücken, und zugleich bis Etsch selbst eine neue Straße anzulegen. Diese eiserne Brücke, welche sich über die tiefe Schlucht des Noce spannt und St. Juliana-Brücke getauft wurde, ist jetzt nahezu vollendet. Sie hat eine Bogenlänge von 60 Metern und einen Bogensturz von 10 Metern, die Länge zwischen den beiden Uferköpfen beträgt 67 Meter, die Höhe über dem Bachbette 180 Meter. Die Brücke wurde ohne Gerüste montirt. Die Gesamtkosten für diesen eiserne Brücken-

bau und für die Aufstufstraßen belaufen sich auf 143 000 Gulden; sie werden zum Theil von den betheiligten Gemeinden, zum Theil vom Lande und dem Staat getragen. Interessant ist die Thatsache, daß bereits im Jahre 1790 ein ähnliches Projekt für den Bau einer Brücke in dieser Gegend ausgearbeitet worden ist. Sehr viele Fremde reisen bereits nach Nonsberg, um das großartige Werk zu besichtigen, welches jetzt ein neues Schauspiel in dieser an natürlichen Reizen und an überraschenden Wechselbildern reichen Landschaft bildet.

Griechen.

„Eilige Geldsendungen“ sind auch häufig in Arbeitkreisen eine Nothwendigkeit. Es sei deshalb bezüglich derselben auf Folgendes hingewiesen: Gar mannigfach sind die Veranlassungen, aus denen die Anforderung einer beschleunigten Geldübermittlung erwächst. Man ist es zweifellos, daß die „telegraphischen Postanweisungen“ die beschleunigteste Geldübermittlung darstellen, aber trotz aller Vereinfachung und billigerer Gestaltung, welche die Post- und Telegraphenverwaltung durch Befreiung aller unnötigen Bewerks angestrebt hat, bleibt diese Form des Baarmittelanstausches immer noch etwas theurer — unter M. 150 bis M. 2 Gesamtkosten wird man auch kleinere Beträge nicht telegraphisch überweisen können. Zunächst sind meist empfehlenswerth die „Einschließungen der Postanweisungen“. Sie erfordert je allen Dingen mit Postanfall und Fikt in den größten nur eine Extra-Ausgabe von 25 A neben der Postanweisungsgebühr. Die Anweisungen aber werden mit allen Kourier- und Schnellzügen befördert, genügen also den denkbar schnellsten Transport. Weiter empfiehlt sich die Form der „Einschließung“ mit Selbsteinlage unter „Einschließung“, auch diese Briefe gehen mit sämtlichen Zügen, die Abend Post befördern, sie kosten ebenfalls nur 25 A Einschließgeld. Dagegen ist wohl im Betracht zu ziehen, daß die „Briele mit beklartem Verbot“, die eigentlichen „Geldbriefe“, zwar auch nur 25 A Einschließgeld kosten, aber meist nur mit Personenzügen — mit denen auch Pakete gehen — mit einer beschränkten Zahl von Zügen überhaupt nur Beförderung erhalten. Will man also letztere Form für die eilige Geldübermittlung wählen, muß sie wegen der Höhe des Betrages wählen, so erlaubte man sich doch vorgängig, ob das Ziel nach Maßgabe der beschränkten Verbindungen auch noch rechtzeitig erreicht wird.

Ärztinnen? Anonyme Aufendungen, Annoncen u. s. w. können nicht berücksichtigt werden. Wir müssen unter allen Umständen auf der Angabe der Namen und Adressen der Einsender bestehen.

Sannover, G. — Wir können ausfüllende Referate über Vorträge bringen, deren Inhalt den Lesern des Blattes bekannt ist, dazu mangelt es uns an Raum. Verichten Sie an Stelle dessen lieber Briefe über die gemeinschaftlichen Vorgänge in Ihrem Orte, stattdessen Mittheilungen u. s. w.

Dresden, B. — Sie haben sehr geringe Vorstellungen vom Vermögen der reichsten Leute der Welt. Nach einer fälschlich von der „Revue des deux mondes“ veröffentlichten Statistik besitzt das größte Barrenmonnaie das Haus Rothschild in Frankreich, es enthält 3 Milliarden Francs. Der nächstreichste ist Baron Baring, er besitzt 1200 Millionen. Demnach sind die größten Vermögen in Nordamerika und England. Dort rangieren die Millonäre in folgender Weise: Jay Gould 1 375 000 000 und 70 000 000 Rente, F. W. Mather 1 250 000 000 und 62 500 000 Rente, der englische Rothschild 1 000 000 000 und 50 000 000 Rente, E. Vanderbilt 625 000 000 und 31 250 000 Rente, J. P. Jones jr. 500 000 000 und 25 000 000 Rente, Herzog von Westminster 400 000 000 und 20 000 000 Rente, John J. Astor 250 000 000 und 12 500 000 Rente, W. Stewart 200 000 000 und 10 000 000 Rente, Gordon Bennett 150 000 000 und 7 500 000 Rente, der Herzog von Sutherland 150 000 000 und 7 500 000 Rente, der Herzog von Northumberland 125 000 000 und 6 250 000 Rente, Marquis of Bute 100 000 000 und 5 000 000 Rente.

Langen, D. — Joe, der Besitzer einer Dampfdruckmaschine, welcher mit derselben Getreide auf den Feldern der Landwirtschaft gegen Lohn ausbeutet, hat die dabei von ihm beschäftigten Arbeiter nach Maßgabe des allgemeinen Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juni 1884 gegen Unfall zu versichern. Diese Arbeiter sollen daher nicht unter die landwirthschaftliche Versicherung. Wenn aber der Landwirth die Maschine mietet und durch seine Leute bedienen läßt, oder wenn er zu der von den Leuten des Maschinenbesizers bedienten Maschine seine eigenen Leute z. B. zum Einwerfen des Getreides z. hinzutreten läßt, so fallen diese unter die landwirthschaftliche Unfallversicherung. In dem einen wie in dem anderen Falle wird aber in Spalte 14 des Unternehmensverzeichnis zu bemerken sein; daß bei dem Betriebe eine Dampfdruckmaschine verwendet wird. In ähnlicher Weise dürfte es sich verhalten, wenn der Landwirth sein Getreide außerhalb seines Hofes und seines Landes bei einer feststehenden Dampfdruckmaschine drehen läßt. Auch hier wird in Spalte 14 dasselbe zu bemerken sein. Nur, wenn die Betriebsbeamen und die Leute des Landwirths mit dem auf diese Weise ausgeführten Druck des Kornes garnichts zu schaffen haben (was aber wohl kaum vorkommen wird), könnte angenommen werden, daß der landwirthschaftliche Betrieb ohne Verwendung einer Dampfdruckmaschine ausgeübt wird.

Kassel, W. — Die gedachte Wandverzierung siehe sich, da sie ja doch nur auf kurze Zeit berechnet ist, leicht und schnell durch Brönzierung, und zwar mit oder ohne Farbenanstrich, bewerkstelligen. Als Farbenanstrich dient am besten Oelfarbe von gelber oder grauer Farbe; dieselbe läßt man nach dem Auftragen gut trocknen und lackirt den Anstrich dann mit einem nicht allzu schnell trocknenden fetten Kopollack. Wässert man dagegen die Brönzierung ohne vorherige Grundirung auszuführen, so lackirt man den Gezeinend ziemlich fett, ebenfalls mit Kopollack. In beiden Fällen läßt man den Kopollack, welcher das Anhaften der Brönze vermittelt, so weit trocknen, daß er gerade noch klebt, und staubt dann das

Brönzepulver mittelst eines weichen Pinsels oder eines Baumwollbäusches auf; das Hauptaugenmerk ist darauf zu richten, daß der Lack den genügenden Grad der Trockenheit erlangt hat; ist der Lack nicht genügend getrocknet, so laugt derselbe viel von der Brönze auf und diese selbst verliert viel an Feuer; ist der Lack in Trockenheit schon zuviel vorgeföhrt, so klebt zu wenig Brönze haften und die Brönzierung erscheint fleckig. Nach dem vollständigen Erhärten des Lackanstrichs staubt man mit einem reinen, trockenen Pinsel die etwa noch ohne Halt aufsteigende Brönze ab.

Königsberg, G. — Gewiß, Ihr „mit dem Häuschen betrogener Freund“ kann Schaden an der Sache anstrengen, auch wenn seit dem Erwerb desselben bereits anderthalb Jahre verstrichen sind. Die Klage des Käufers eines Hauses gegen den Verkäufer auf Schadenersatz, weil das Haus zur Zeit der Uebernahme mit Schwamm behaftet gewesen sei und Verkäufer diese Thatsache, obwohl sie ihm bekannt gewesen oder hätte bekannt sein müssen, dem Käufer nicht mitgetheilt habe, unterliegt nach einem Urtheil des Reichsgerichts nicht der im Allg. Landrecht vorgesehenen Verjährungsfrist. Auch braucht in einem solchen Falle der Käufer nicht ausdrücklich auf Befreiung des Schwammes seitens des Verkäufers, sondern er kann unmittelbar auf Schadenersatz klagen, selbst wenn er hauptsächlich die Reparatur durch Befreiung des Schwammes garnicht vornehmen und das Haus in dem fehlerhaften Zustande belassen oder das Haus vollständig niederlegen und an dessen Stelle einen Neubau aufzuführen und dazu den Betrag der Entschädigung mit verwenden will.

Hamburg, A. — Sie sind im Verthum. Bei der öffentlichen Verdingung, betreffend die Erarbeiten zum Bau des Nordostkanals und zwar für die Strecke von 1,25 bis 5,00 Kilometer der ganzen Linie, handelte es sich um die Aushebung von 2 366 000 Kubikmeter Erde. Die Anforderungen der einzelnen Bewerber haben rund 1 235 000 Mark auseinander gegeben. Es forderten die Firma Gänge & Lauer in Kassel etwa M. 3 101 000, Schmelzer in Berlin M. 2 101 900, Krause in Berlin M. 1 929 600, Baumeister Friedrich Girt in Berlin M. 1 866 090.

Düsseldorf, B. — Vorrichtungen zur Beobachtung der Schwankungen von Thämen und Schornsteinen giebt es schon lange. Es ist Thatsache, daß auf Leuchtthürmen regelmäßige Beobachtungen der Schwankungen bei Windböen und bei stetig wirkendem Wind vorgenommen werden. Auf dem Leuchtthurm an der Hafeneinfahrt in S w i n e m u n d e befindet sich schon seit dem Jahre 1882 eine diebstahlgeschützte Einrichtung, welche aus einem unter einer Glasplatte aufgehängten empfindlichen Senkel bestand. Der Senkel zeichnet mit seiner Spitze die Schwankungen auf eine untergelegte Papierrolle oder dergl., so daß selbst die kleinsten Bewegungen des feineren Turmes sich genau markiren.

Anzeigen.

Bekanntmachung.

Auf mehrere an mich gerichtete Anfragen hin mache ich hiermit den sich dafür Interessirenden die ergebende Mittheilung, daß noch eine Partie von Protokollen vom fünften deutschen Maurerkongress bei mir zu haben sind. Ich erlaube daher etwaige Bestellungen innerhalb 14 Tage an mich zu richten. Der Preis pro Exemplar beträgt nach wie vor 15 A. Mit kollegialischem Gruß

H. Wilbrandt,
Hamburg, Al. Pulvertich, Maria-Terrasse 4 I.

Central-Krankenkasse der Maurer,
Steinhauer, Gipser und Stukaturer Deutschlands,
„Grundstein zur Einheit“
(E. S. Nr. 7. St. Altona.)

In der Woche vom 12. bis 28. Juli sind folgende Gelder (Ueberschüsse) bei der Hauptkasse eingegangen: Von der örtlichen Verwaltung in Halle a. M. 200, Dortmund 100, Danzig 50, Magdeburg 90, Kiel 384,75, Saffon 100, Bredlin 100, Würzen 40, Gr. Belkheim 50, Jever 30, Köln a. Rh. 57,70. Summa 1222,45.

Zuschüsse erhielten: Die örtliche Verwaltung in Lutter a. Bg. M. 50, Schwelm a. M. 150, Wainlau 100, Alt-Wartha 150, Mannheim 100, Mainz 30. Summa M. 580.

Altona, den 29. Juli 1888.
C. Reiff, Hauptkassirer,
Friedrichsbadertw. 5, Norder's Platz 5.

Abonnements-Druckung.
Parchim, B. M. 7.80; Neu-Bochdorf, S. 1.40; Wilhelmshagen, B. und S. 2.80; Neuminster, B. 15.30; Elmshorn, S. 25.20; Sehlen, S. 1.40.

J. Staniang.

Zur Beachtung.

Den Bewohnern von Hamm, Horn und Umgegend empfiehlt sich Unterzeichneter zur Entgegennahme von Abonnements-Bestellungen auf das „Hamburger Echo“, sowie den „Grundstein“.

(105) F. Schulz, Vorstehermann's Weg 25, Part.

Mein
Cigarren- und Tabak-Geschäft
bitte Hermit allen Liebhabern guter, abgelagerter Waare in Erinnerung.
Achtungsvoll
C. H. Förster.

Hamburg, St. Georg, Lange Reihe 42.
Verlag von J. Staniang, Hamburg.
Druck von J. F. W. Dieß, Hamburg.